HEFT 2

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Schwerpunkt: Eignung als Kompensationsflächen

Dresdner Arbeitsmaterialien
zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau

Heft 2 Landschaftspflegerische Begleitplanung
Schwerpunkt: Eignung als Kompensationsflächen

Dresden, Oktober 2006

Autoren:
Dipl.- Geographin Lysann Zippack
Dr. rer. nat. Holger Helm
Dr. rer. nat. habil. Karsten Grunewald

ISSN 1613 - 5105
Gestaltung und Inhalt der vorliegenden Heftreihe sind, auch auszugsweise, urheberrechtlich geschützt. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright / Herausgeber: DB ProjektBau GmbH Projektzentrum Dresden und Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V. an der TU Dresden (DIVU e.V.)

Vorwort

Mit Heft 1, "Ökologische Baubegleitung/Bauüberwachung - Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege" wurde 2004 durch das Projektzentrum Dresden der DB ProjektBau GmbH und das Dresdner Institut für Verkehr und Umwelt e.V. an der TU Dresden (DIVU) die Reihe „Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau" initiiert.

Ziel der Reihe ist es, jeweils zu Themenschwerpunkten des Umwelt- und Naturschutzes, aktuelle Fragen der praktischen Umsetzung in Verbindung mit inhaltlich-methodischen Aspekten darzustellen. Mit der Absicht, dazu die Diskussion anregen zu wollen, werden sich die „Dresdner Arbeitsmaterialien zum Umweltschutz im Eisenbahnbau" dabei deutlich von mehr formell ausgelegten Leitfäden u.ä. unterscheiden. Insofern erwartet den Leser auch kein abgeschlossener Kanon zum jeweiligen Schwerpunktthema sondern Stoff zur Diskussion und Innovation.

Vor dem Hintergrund zu kompensierender Eingriffe des Eisenbahnbaus und der damit, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, erforderlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanung setzt das hiermit vorgelegte Heft 2 seinen Schwerpunkt auf fachinhaltliche und methodische Fragen der Eignungsbewertung von Flächen, die für die Platzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

Ausgangspunkte sind die Eingriffsregelungen nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie daraus ableitbare Eignungskriterien für Kompensationsflächen. Nachfolgend konzentriert sich die Erörterung auf die Handhabung der rechtlich notwendigen funktionalen und räumlichen Zusammenhänge zwischen Eingriff und Ausgleich – anhand der Vorgaben in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie spezieller in Sachsen. Als Beispiel für die unmittelbare praktische Umsetzung der Überlegungen wird eine Eignungsabschätzung präsentiert, die an ausgewählten Bahngrundstücken ihren Testlauf bestand.

Die Autoren empfehlen die Lektüre v.a. bei Interesse für landschaftsökologische Anwendungen zur Eingriffsregelung sowie für die Steuerung von Planungs- und Überwachungsaufwand und würden sich über einen regen Meinungsaustausch auf dieses Diskussionsangebot hin freuen.

Dr. Holger Helm
DB ProjektBau, Niederlassung Südost, Stabstelle Umweltschutz

Inhalt im Überblick

1. Ausgangspunkt Eingriffsregelung 4 - 9

2. Eignungskriterien für Kompensationsflächen 10 - 13

3. Qualifizierter Bezug zum Eingriffsstandort 14 - 18

   3.1 Gleichartige Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes 19 - 22

   3.2 Naturräume unterschiedlicher Maßstabsebenen 23 - 27

4. Ein Formular zur Eignungsabschätzung 28 - 37

5. Ausblick 38

   Quellen 39 - 44

1. Ausgangspunkt Eingriffsregelung

Die naturschutzrechliche Eingriffsregelung, nach der erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu ermitteln und deren Wirkungen zu kompensieren sind, ist seit nunmehr drei Jahrzehnten in Anwendung. Ursprünglich auf Seiten der für Naturschutz Verantwortlichen und besonders Interessierten mit der Hoffnung verbunden, damit Eingriffe weitgehend verhindern zu können, haben sich Grundverständnis und Mechanismen sukzessive hin zum Kompensationsinstrument entwickelt.

Aktuell muss die Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder von der nach Baugesetzbuch unterschieden werden. Letztere ist dann maßgebend, wenn sich das Vorhaben und damit der Eingriffsstandort planrechtlich im sog. Innenbereich befinden. Weil dies beim Eisenbahnbau überwiegend nicht der Fall ist, sollen im vorliegenden Beitrag ausgewählte Fragen der Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen im Mittelpunkt stehen.

Da das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bisher als Rahmengesetz fungiert, ist das Eisenbahn-Bundesamt bei der Zulassung von Vorhaben des Eisenbahnbaus an die Eingriffsregelung des jeweiligen Landes gebunden (nur mittelbare Wirkung des BNatSchG gem. §11). Für andere Behörden, die Projekte nicht bundeseigener Bahnen genehmigen, gilt ohnehin Länderrecht. Die Anforderungen und damit die Aufwendungen, die sich aus der spezifischen regionalen Eingriffsregelung für vergleichbare Bauvorhaben ergeben, können deshalb stark streuen. Der Weg zu einheitlichen Steuerungsstrategien, für Kompensationsplanungen und deren Realisierung - eigentlich für die bundesweit tätige Deutsche Bahn sinnvoll erscheinend - gestaltet sich dadurch sehr schwierig.

Die Projektleitungen sehen sich bei der Eingriffsermittlung bzw. Kompensationsplanung einer Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen gegenüber, die es ihnen schwer machen, in der Kommunikation mit Behörden und Planungsbüros eigene kritisch-konstruktive Positionen zu entwickeln und zu behaupten Ein Beispiel dafür zeigt Abbildung 1. Es liegt jedoch im besonderen Interesse des Vorhabenträgers, die unbestimmten Rechtsbegriffe so auszulegen, dass sich eine Verhältnismäßigkeit der Kosten für Kompensationsplanung und –realisierung zur Gesamtinvestition erreichen lässt.

Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrswegen
sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Bahn- bzw. Nachbargrundstücken, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen
=zu kompensierende Eingriffe (widerlegliche Regelvermutung)

↓

Keine Widerlegbarkeit des Eingriffstatbestandes ?
Anteil (unvermeidbarer) erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes vorhanden ?

↓

Kompensierbarkeit in funktional gleichartiger Weise ?
(Ausgleichsmaßnahmen)
erreicht, wenn nach Beendigung des Eingriffs (+3 Vegetationsperioden) keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt bzw. das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist.
(Soweit nicht vollständig gleichartig kompensierbar, ist der Eingriff unzulässig und zu untersagen, wenn die Belange von Natur und Landschaft dem Vorhaben gegenüber im Range vorgehen.)

↓

Soweit nicht vollständig in funktional gleichartiger Weise kompensierbar
Gleichwertige Kompensierbarkeit ? (Ersatzmaßnahmen)
erreicht, wenn die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Natur- oder Landschaftsraum möglichst gleichwertig wiederhergestellt sind.

↓

Kompensierbarkeit nicht oder nicht vollständig möglich ?

Abb. 1 Orientierungsschema zur Eingriffs-Kompensation nach geltendem sächsischem Naturschutzrecht (Teil 1)

Kompensierbarkeit nicht oder nicht vollständig möglich ?

↓

Entrichtung einer Ausgleichsabgabe
Bemessung nach Dauer und Schwere des Eingriffs n. NatSchAVO. § 5

↓

Bei der nach SächsNatSchAVO ermittelten Ausgleichsabgabe
Unter- bzw. Überschreitung von Grenzwerten ?
dann Geltung des Mindest- bzw. Höchstbetrages
für Naturhaushalt/ Tier- und Pflanzenwelt:
mind. 0,51 €/ m² in Anspruch genommener Fläche
max. 2,56 €/ m² in Anspruch genommener Fläche (ggf. 10,23 € in NSG, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern)
für Landschaftsbild:
mind. 1 % der Baukosten
max. 5 % der Baukosten

↓

Bei erheblichen od. nachhaltigen Eingriffsfolgen **sowohl** für Naturhaushalt/Tier- und Pflanzenwelt **als auch** für das Landschaftsbild**:**
Ausgleichsabgabe reduzierbar auf 66 % der ermittelten Summe

↓

Bei Vorhaben, die in besonderem Maße dem öffentlichen Interesse dienen
- hier z.B. als Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes**:**
Ausgleichsabgabe kann bis zur Hälfte des unteren Grenzwertes festgelegt werden d.h. für Naturhaushalt bis 0,26 €/ m², für Landschaftsbild 0,5 % der Baukosten

Abb. 1 Orientierungsschema zur Eingriffs-Kompensation nach geltendem sächsischem Naturschutzrecht (Teil 2)

Die Genehmigungsbehörden und Träger öffentlicher Belange werden die Bemühungen des Vorhabenträgers um Wirtschaftlichkeit - auch betr. Kompensationspflichten - in dem Maße akzeptieren, wie es gelingt, selbstbewusste, plausible Begründungen bzw. Herleitungen für Eingriffsermittlung und Kompensation abzuliefern.

Die Feststellung von LOUIS, einem der maßgebenden Naturschutzjuristen Deutschlands, „die Eignung von Ausgleich oder Ersatz bestimmt sich fachlich, nicht juristisch“ (1), ist zwar auf den ersten Blick dazu passend, lässt aber offenbar die untereinander abweichende bis konträre Behandlung des Naturhaushaltes durch die damit befassten Fachdisziplinen wie Biologie, Geographie, Geoökologie/Landschaftsökologie, Landschaftsplanung, Landespflege, Landschaftsarchitektur usw. außer Betracht. Naturschutzfachliche Positionen sind immer auch davon geprägt, welcher der vielen „Schulen“ sich Planer, Behörden, Verbände zugehörig fühlen.

Dass einigen Naturschutzbehörden diese Tücke durchaus bewusst ist, zeigen entsprechende Maßgaben zur notwendigen fachlichen Tiefe bei der Anwendung der Eingriffsregelung. So verfügen zum Beispiel die vom brandenburgischen Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Anwendung nahegelegten „Vorläufige(n) Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg“: „Die … Kompensation der unvermeidbaren Eingriffsfolgen soll die Wiedergutmachung im Rahmen des praktisch Möglichen gewährleisten, ohne dass damit eine naturwissenschaftlichen Ansprüchen genügende Ableitung oder Begründbarkeit vorgegeben ist“ (2).

Nach Auffassung der sächsischen Naturschutzverwaltung werden für die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (=Herabsetzung der Funktionsfähigkeit, d.h. seiner Stabilität, Widerstandsfähigkeit und Regenerationskraft) ebenfalls keine komplizierten Untersuchungen vorausgesetzt (3). Das Eisenbahn-Bundesamt sieht dies konträr, in dem es verlangt „bei der Eingriffsregelung … die … fachwissenschaftlichen Bewertungsmaßstäbe des Naturschutzes …heranzuziehen“ (4).

In diesem Zusammenhang ist es nicht verwunderlich und nicht selten, dass fachlicher Streit zur Entscheidung vor Gericht und damit doch wieder bei den Juristen landet, wie dies z.B. an den vielen einschlägigen Fußnoten im Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes (5) deutlich wird.

In den dann auf den speziellen Streitfall bezogenen Verfahren sind die Gerichte nicht verpflichtet und scheinbar auch kaum in der Lage, den mit Naturschutz befassten Fachdisziplinen Impulse zu verleihen. Deshalb möchte das vorliegende Heft 2 einige Anregungen aus inhaltlich-methodischer Sicht geben. Dabei kann allerdings nicht die ganze Bandbreite der Probleme und regionalen Vielfalt um die Eingriffsregelung gespiegelt werden. Weil der Schwerpunkt bei der Eignung als Kompensationsflächen liegt, müssen andere „brennende“ Themen auf eine spätere Behandlung warten. Das betrifft zum Beispiel Fragen zur konkreten Unterscheidung von erheblichen und nicht-erheblichen Beeinträchtigungen sowie zur inhaltlichen und formellen Feststellung einer Nichtkompensierbarkeit als Voraussetzung für eine Ersatzzahlung bzw. Ausgleichsabgabe.

Die Einstufung als erhebliche Beeinträchtigungen ist grundlegend für die Umsetzung der Eingriffsreglung und damit für den jeweiligen Aufwand zur Kompensationsplanung und –realisierung. Dass von vornherein alle Bestandteile der Errichtung bzw. wesentlichen Änderung einer Bahntrasse einen zu kompensierenden Eingriff darstellen, weil sie durchweg als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes anzusehen sind, ist widerleglich. Auch hier besteht aus Sicht des Vorhabenträgers ein wirtschaftliches Interesse, diese Option auszuschöpfen. Betreffs der damit verbundenen fachlichen Hürden muss hier auf andere Abhandlungen verwiesen werden, zum Beispiel auf die Fachbeiträge eines Seminars des Verbandes selbständiger Ökologen (6).

Kapitel 1 abschließend ist noch zu vermerken, dass, neben dem Neu- und Ausbau von Bahnstrecken, die Eingriffsregelung selbst dort ein Rolle spielen kann, wo keine wesentlichen baulichen Änderungen sondern lediglich Instandhaltungsarbeiten für die Bahnanlagen erforderlich bzw. beabsichtigt sind.

Die notwendige technische Instandhaltung/Unterhaltung der Bahnanlagen, basierend auf der Verkehrssicherungspflicht der Deutschen Bahn, verlangt auch eine Vorkehr gegenüber den Betrieb störenden oder gar gefährdenden Veränderungen bei Vegetation, Versickerung/Abfluss, Untergrund/Boden usw. Aus rein naturschutzfachlicher Sicht könnte dies zwar teilweise als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes angesehen werden, auf der Grundlage des unmittelbar geltenden §63 des BNatSchG („Funktionssicherung“) ist jedoch die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, zu gewährleisten.

Damit besteht ein Vorrang der Verkehrsinteressen gegenüber naturschutzrechtlichen Belangen für den Fall, dass Letztere die bestimmungsgemäße Nutzung des Verkehrsweges in Frage stellen. „Allerdings führt dies nicht zu einer allgemeinen Freistellung der privilegierten Flächen und ihrer bevorrechtigten Nutzung von den Vorschriften des Naturschutzrechts. Vielmehr unterliegen sie diesem in vollem Umfang soweit deren Anwendung die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt.“ (7).

Für Instandhaltungsmaßnahmen, die über das für die Gewährleistung der Betriebsicherheit notwendige Maß hinausgehen, greift deshalb die Eingriffsregelung. Dies ist für gleisanschließende Flächen jeweils in Betracht zu ziehen. Allein der Status auf bahneigenen Grundstücken zu agieren, liefert keine Privilegierung nach §63 BNatSchG. Gemäß Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes bestimmen sich die Tätigkeiten, welche im Rahmen der Instandhaltung von der Kompensationspflicht freigestellt sind, nach den Besonderheiten des Einzelfalls (4, A1-1, S.16). Ist dies i.V. mit einem vorgesehenen Streckenausbau konkret belegt, zählen solche für die Betriebsicherheit (der bis dahin bestehenden Bahnanlage) ohnehin notwendigen Maßnahmen dann nicht zum ansonsten zulassungspflichtigen Eingriff.

2. Eignungskriterien für Kompensationsflächen

Bei der Eingriffsregelung handelt es sich im Kern um die Vorgabe, nicht vermeidbare erheblicher Beeinträchtigungen zu ermitteln und für deren geeignete und hinreichende Kompensation zu sorgen. Die bisherige Erörterung weiterführend, soll v.a. auf fachlich-methodische Fragen zur Deckung des Bedarfs an qualitativ geeigneten Flächen für, dem Naturhaushalt zugute kommende, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingegangen werden. Auf die Bemessung des Flächenumfangs und zeitliche Erfordernisse sowie auf Belange des Landschaftsbildes und des speziellen Artenschutzes wird nicht näher Bezug genommen.

Unterstellt ist dabei die rechtliche Verfügbarkeit der erforderlichen Grundstücke, eine Frage die sehr oft gegenüber dem fachlichen Aspekt der Eignung dominiert, obwohl letztlich nur das Zusammenfallen beider Voraussetzungen zum Ziel führt. Gestaltet sich die Grundstücksverfügbarkeit im Nahraum des jeweiligen Vorhabens z.B. schwierig, sind zur Suchraum-Ausweitung auch schlüssige Begründungen zu liefern.

Das Befassen mit Eignungsfragen ist nicht immer mit der Erlangung der Vorhabenszulassung per Plangenehmigung oder Planfeststellung beendet. Planänderungen, Auflagen zur sog. Nachbilanzierung oder aufgeschobene Probleme der Grundstücksauswahl können dazu führen, dass die Flächensuche auch noch in der „Spätphase“ eines Vorhabens läuft. Diesbezügliche Planungskosten sind reduzierbar, wenn auf einen (unabhängig vom speziellen Projekt) bereits im Vorhinein eingerichteten Flächenpool oder ein Ökopunktekonto zurückgegriffen werden kann. Dies wird in Zukunft dazu führen, dass die Frage nach der Eignung als Kompensationsfläche auch im Rahmen einer entsprechend eigenständigen (nicht vorhabensbezogenen) Aufgabe zur Poolbildung zu bewältigen ist.

Die Aussage „Fläche ist geeignet für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ verlangt die Erfüllung bestimmter Kriterien, dazu gehören v.a.:

- Eindeutige Möglichkeiten zur Steigerung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der jeweiligen Fläche;
- mehr oder weniger Ähnlichkeit der gegebenen bzw. der entwickelbaren Bedingungen am Kompensations- im Vergleich zum Eingriffsort, bei Zugehörigkeit zum gleichen Naturraum;
- die Übereinstimmung der angestrebten Kompensationsmaßnahmen mit den lokalen und regionalen Zielen des Naturschutzes.

Diese Kriterien sollen nachfolgend kurz eingeordnet bzw. kommentiert werden.

Die Möglichkeit, auf der jeweils betrachteten Fläche durch geeignete Maßnahmen, einen naturschutzfachlich günstigeren Zustand zu erreichen (Aufwertungspotenzial), stellt die grundlegende Eignungsvoraussetzung dar. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und fähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt (8). Die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ will dabei auch den „Wasser- und Nährstoffhaushalt“ berücksichtigt sehen und betont: „Die biotischen und abiotischen Standortvoraussetzungen müssen so beschaffen sein, dass das angestrebte Entwicklungsziel erreicht werden kann“ (9).

Aus den entsprechenden Kompensationswünschen von Naturschutzvertretern ergeben sich bisweilen Probleme für den Vorhabenträger. Werden z.B. seltene, weil kurzlebige, Pioniergesellschaften als Zielbiotope favorisiert, verlangt ihre dauerhafte Erhaltung oft einen unverhältnismäßigen Aufwand, weil die abiotischen Standortbedingungen dem entgegenstehen und die rasche Sukzession, hin zu ausdauernden, hochwüchsigen Arten bzw. Gehölzen, immer wieder unterbrochen werden muss. Ältere Sukzessionsstadien können aber ebenfalls wertvoll sein. Deshalb sollten Vorhabensträger verstärkt auf deren größere Akzeptanz als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hinwirken. Gerade auf nährstoffärmeren und trockenen Standorten „verläuft die Sukzession entweder sehr langsam oder der heranwachsende Wald ist relativ lückig und licht, d.h. Pionierarten gehen zwar mengenmäßig zurück, können sich aber unter Umständen noch über Zeiträume von Jahrzehnten erhalten“. Deshalb ist es „nicht begründbar, warum ältere Sukzessionsstadien für den Naturschutz weniger wertvoll sein sollen als Therophyten-reiche (Einjährige - d. Verf.) Pionierstadien“ (10).

Unter der Voraussetzung, dass eine Aufwertbarkeit prinzipiell gegeben ist, legen die Naturschutzgesetze und Folgebestimmungen außerdem einen Vorrang für den Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in höchstmöglicher Ähnlichkeit fest, bevor eine sonstige Kompensation in Frage kommt. Wie aus Abbildung 1 auf Seite 5 ersichtlich, kann zur Flächensuche für Ersatzmaßnahmen erst gewechselt werden, wenn nachweislich ein Ausgleich nicht leistbar ist.

Hinweise zu den Grenzen der Ausgleichbarkeit ergeben sich z.B. aus der Liste nicht ausgleichbarer Eingriffe im Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes - siehe Abbildung 2 auf der anschließenden Seite.

Tiere und Pflanzen
Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Lebensraumfunktionen innerhalb von • Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG • besonders geschützten Gebieten im Sinne der §§ 22 ff. BNatSchG • Naturdenkmalen im Sinne des § 28 BNatSchG und von besonders geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 29 BNatSchG • Gebieten, die auf Grund von EG-Richtlinien einem besonderen Schutz unterliegen • Gebieten, die Lebensraum, - auch in Gestalt von Abfolgen von Biotopen bestimmter Entwicklungsstufen oder -gradienten (Komplexlandschaften) - Teillebensraum oder Trittsteine für Tier- und Pflanzenarten sind, die in Roten Listen als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind • sonstigen naturraumtypischen (repräsentativen), seltenen oder gefährdeten Biotopen (z.B. ahemerobe oder oligohemerobe Biotopen - nicht oder nur wenig vom Menschen beeinflusste Biotope) • Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen (z.B. Schwingrasen und andere Verlandungsbiotope, Hangwälder mit hoher Bodendynamik, Trockenrasen, Heiden) • Biotopschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung (Waldareale mit schutzwürdigen Tier- und Pflanzenarten sowie seltenen Pflanzengesellschaften, z.B. Bann- und Schonwald)
Boden
Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Funktionen des Oberbodens • durch Auftrag, Abtrag oder Versiegelung von Böden oder Veränderungen des Reliefs, die zu einem Verlust von mehr als 40 % des obersten Bodenhorizontes führen • im Bodenschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung • bei Vorkommen seltener Bodentypen, soweit sie in wissenschaftlich anerkannten Publikationen dokumentiert sind
Wasser
Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Gewässern oder Wasserhaushaltsfunktionen • in naturnah ausgeprägten Oberflächengewässern und Gewässersystemen (einschließlich natürlicher / naturnaher Überschwemmungsgebiete) • in sauerstoffreichen und nährstoffarmen (oligotrophen) Oberflächengewässern • in Oberflächengewässern mit natürlicher Wasserqualität • in Schutzwäldern für die Wassergewinnung im Sinne der Waldfunktionskartierung • durch großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung • durch Grundwasserabsenkung, verbunden mit Beeinträchtigungen von Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG
Luft / Klima
Nicht ausgleichbar ist der Verlust oder die erhebliche Minderung von Luft- und Klimaschutzfunktionen • durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich) • durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen • im Klimaschutzwald im Sinne der Waldfunktionskartierung

Abb.2 Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen lt. Eisenbahn-Bundesamt (5, A III-9, S.98)

Die Auflistung des Eisenbahn-Bundesamtes beschreibt besonders gravierende Situationen. Im Resultat kann der Vorhabenträger von vornherein weit über den Nahraum zum Eingriff hinaus nach sonstigen Kompensationsmöglichkeiten suchen. Eine hohe Ähnlichkeit der gegebenen bzw. entwickelbaren Standortbedingungen im Vergleich zum Eingriffsort ist dabei nicht notwendig.

Bei weniger spektakulären Eingriffen ist die Nicht-Ausgleichbarkeit - auch wegen ungeeigneter Standortbedingungen - im Einzelfall nachzuweisen. Um dabei den Suchaufwand nach Ausgleichsflächen verhältnismäßig zu halten, kann ein über die bloße Biotoptypenansprache hinausgehender Vergleich zum Naturhaushalt von Eingriffs- und Kompensationsorten und eine anspruchsvollere Abhandlung der (natur-) räumlichen Zusammenhänge notwendig sein. Auf beides soll deshalb im Kapitel 3 noch vertiefend eingegangen werden.

Die praktische Umsetzung des Ausgleichs-Vorrangs gegenüber der sonstigen Kompensation verlangt u.U. einen hohen Aufwand. Weil allein schon fachlich schwer zu befolgen, hielt es die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) bereits vor zehn Jahren für durchaus angebracht die „ … Frage zu diskutieren, ob … an der gesetzlichen Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz überhaupt festgehalten werden sollte“ (11). Die zwischenzeitlich gesondert verankerte baurechtliche Eingriffsregelung (§200a BauGB) ist vor diesem Hintergrund schon flexibler angelegt worden - „Ausgleich und Ersatz sind gleichgestellt, einen Vorrang des Ausgleichs gibt es nicht“ (12). Vorerst sind jedoch keine Anzeichen zu erkennen, dass dies auch in die Naturschutzgesetzgebung Eingang finden könnte.

Eine gewisse Lockerung des Ausgleichsvorrangs deutet sich allerdings im Zusammenhang mit der Entwicklung von Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen an. Es mehren sich Argumentationen mit dem Ziel, die strikte Bindung des Ausgleichs an den unmittelbaren Nahraum um den Eingriff herum zu relativieren. Bei besserer Übereinstimmung von außerhalb des Nahraumes angedachten Kompensationsmaßnahmen mit den in lokalen bzw. regionalen Verordnungen und Plänen des Naturschutzes verankerten Zielen, sollen diese Maßnahmen gegenüber einer stereotypen Anwendung des Ausgleichsvorranges vorgezogen werden können (1). Bei Ermittlungen zur Eignung als Kompensationsfläche wären die jeweils betreffenden Vorgaben der Landschaftsplanung von Kommunen, des Regionalverbandes, des Landes bzw. des jeweiligen Schutzgebiets- / Pflegekonzeptes demzufolge stärker als bisher einzubeziehen.

3. Qualifizierter Bezug zum Eingriffsstandort

Im vorangegangen Kapitel erfolgte bereits eine Einstimmung auf die notwendigen Beziehungen zwischen Kompensationsfläche und Eingriffsort. Nachfolgend wird zur speziellen Anwendung dieser Vorgabe kritisch Position bezogen. Die Punkte 3.1 und 3.2 unterbreiten dann Lösungsvorschläge für einen pragmatischen Nachweis von Gleichartigkeit i.S. naturhaushaltlicher Betrachtung sowie für die naturräumliche Zuordnung. Dies soll ein Beitrag zum Einsatz von Ergebnissen der Landschaftsökologie zugunsten eines angemessenen Planungsaufwandes sein.

Die Gewährleistung einer hohen Ähnlichkeit der gegebenen bzw. der entwickelbaren Bedingungen auf der Kompensationsfläche (im Vergleich mit dem Eingriffsort) verlangt im Detail begriffliche Klarheiten beim Anwender. Legt man die Sichtweise des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde, ist beim Eingriffsausgleich von einem notwendigen „Funktionszusammenhang … , der durch eine inhaltliche und räumliche Komponente gekennzeichnet ist“, auszugehen (13).

Die inhaltliche Komponente besteht konkret in der Maßgabe, gleichartige Verhältnisse, den Naturhaushalt betreffend, zu schaffen. Für die Praxis wenig hilfreich ist allerdings der in vielen Gesetzestexten für Gleichartigkeit stehende Begriff der Wiederherstellung (der Verhältnisse vor dem Eingriff), da er zur unrealistische Auslegung i.S. der Schaffung identischer Verhältnisse beiträgt (14, 15, 16).

Beim Nachweis der Gleichartigkeit ist die Auffassung des BNatSchG zum Naturhaushalt als „Wirkungsgefüge zwischen“ seinen Bestandteilen „Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen“ zu beachten. Demnach müssten die abiotischen (Standort-)Verhältnisse neben der Ansprache des jeweiligen Biotoptyps v.a. dann einbezogen werden, wenn die Zahl in Betracht zu ziehender Ausgleichsstandorte möglichst hoch gehalten werden oder aber ein zügiger Übergang zur flexibleren Suche lediglich gleichwertig entwickelbarer Flächen (sonstige Kompensationsmaßnahmen, Ersatz) erfolgen soll.

Im ersten Fall ist jeweils die Übereinstimmung des naturhaushaltlichen Wirkungsgefüges zwischen Eingriffs- und Kompensationsorten nachzuweisen, im zweiten Fall geht es um den Beleg, dass im Nahraum zum Eingriff keine bzw. zu wenige Flächen mit übereinstimmenden Eigenschaften vorhanden sind.

Die räumliche Komponente des Funktionszusammenhanges ihrerseits ist letztlich entscheidend dafür, ob eine auf Kompensationseignung untersuchte Fläche noch zum zulässigen Suchraum gehört oder nicht. Die Unbestimmtheit der rechtlichen Vorgaben ist hier noch größer als bei der inhaltlichen Komponente, sodass sich selbst ein Spitzenjurist wie LOUIS damit schwertut, wenn er in einem eigentlich diesem Thema ausdrücklich gewidmeten Aufsatz facettenreich schreibt, der Ausgleich solle „am Ort des Eingriffs“, „in unmittelbarer Nähe“, „in der Nähe des Eingriffs“, „in der Umgebung“ platziert werden (17).

Auch der Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes wartet diesbezüglich nicht mit weitergehenden methodischen Orientierungen auf. Er beschränkt sich auf eine Reihe von Verweisen zu gerichtlichen Entscheidungen. Diese zeigen aber immerhin an, dass die räumliche Komponente des Funktionszusammenhangs eben nicht restriktiv i.S. des Ausgleichs an Ort und Stelle zu verstehen ist, sondern eine Bindung an den beeinträchtigten Landschafts- und Naturraum beeinhaltet (18, 19).

Für den zielführenden Umgang mit den Begriffen Landschafts- und Naturraum ist auf die Bedeutung des jeweiligen Betrachtungsmaßstabes hinzuweisen. Obwohl selbst die Fachleute der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz die nähere Bestimmung von (natur-) räumlichen (Maßstabs- d.Verf.) Ebenen schon 1996 als notwendig einstuften (20), hat sich hier zwar einiges an Klarstellung betreffs Ersatz- kaum aber etwas betr. Ausgleichsflächen getan (siehe Punkt 3.2).

Trotz der skizzierten Unschärfen ist das Eisenbahn-Bundesamt im Zulassungsverfahren letztlich aber an die Formulierungen der jeweiligen Landes-Eingriffsregelung gebunden und die zu beteiligenden Naturschutzbehörden werden darüber hinaus darauf hinwirken, dass ihre aufsetzenden Vorschriften, Handlungsanweisungen u.ä. eingehalten werden. Will der Vorhabenträger vor diesem Hintergrund die zeitlichen und finanziellen Risiken geringhalten, muss er seine Kompensationsziele einschl. Funktionszusammenhang mit hoher naturschutzfachlicher Kompetenz und methodischem Geschick einbringen.

Tabelle 1, auf den beiden nachfolgenden Seiten, stellt gesetzliche und behördliche Formulierungen zum Funktionszusammenhang Eingriff – Kompensation am Beispiel von Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusammen.

	Gesetze, Regelungen	Vorgaben betr. inhaltlicher Komponente des Funktionszusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation	Vorgaben betr. räumlicher Komponente des Funktionszusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation
Bund	BNatSchG 4.4.2002 §§18+19	Ausgleich, wenn die (erheblich-d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind In sonstiger Weise kompensiert, wenn die (erheblich-d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind	--
Eisenbahn-Bundesamt	Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung Teil III UVP, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Juli 2005)	Ausgleichsmaßnahmen sind definitionsgemäß darauf zu richten, die (erheblich-d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichartig wiederherzustellen Zum Ausgleich sind gleiche Funktionsausprägungen regelmäßig mindestens auf gleicher Fläche (Flächengröße - d. Verf.) in mindestens gleicher Qulaität …zu erreichen. Für Ersatzmaßnahmen sind die funktionellen und räumlichen Bezüge zum Eingriff im Vergleich zu den Ausgleichsmaßnahmen stark gelockert. Bei Ersatzmaßnahmen steht die Gleichwertigkeit der Kompensation … im Vordergrund	Zur Prüfung der Ausgleichbarkeit ist zu klären, ob die räumlichen und strukturellen Voraussetzungen, die funktionale Wiederherstellbarkeit, ….gegeben sind. Entsprechend den Kriterien zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit müssen die Flächen so gewählt werden, dass positive Effekte auf die gestörten Funktionen im Eingriffsraum zurückwirken. Für den räumlich funktionalen Bezug gilt im engeren der Eingriffsraum, darüber hinaus der weitere Landschaftsraum als Bezugsraum.
Brandenburg	BbgNatSchG 26.5.2004 §§ 10+12 Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) Januar 2003	Ausgleich, wenn die (erheblich –d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind In sonstiger Weise kompensiert, wenn die (erheblich-d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in der betroffenen naturräumlichen Region in gleichwertiger Weise ersetzt sind (HVE) Funktionale Anforderungen: Der Zustand von Natur und Landschaft soll nach erfolgtem Ausgleich möglichst gleichartig zum Ausgangszustand sein. Damit ist nicht die Wiederherstellung identischer Elemente gemeint, sondern die wesentlichen Funktionen, die Natur und Landschaft vor dem Eingriff erfüllt haben, sollen auch zukünftig gewährleistet sein. Für Ersatzmaßnahmen ist der funktionale Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Werte und Funktionen können auch in ähnlicher Weise durch naturschutzfachlich gleichwertige Maßnahmen ersetzt werden.	-- in der betroffenen naturräumlichen Region … ersetzt sind (HVE) Räumliche Anforderungen: Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme wird ein enger räumlicher Bezug der Maßnahme zu den auszugleichenden Schutzgütern und ihren Funktionen gefordert. Maßnahmen im direkten Bereich der betriebsbedingten Beeinträchtigungen werden in der Eingriff-Ausgleich-Bilanz i.d.R. nicht anerkannt Für Ersatzmaßnahmen ist der räumliche Bezug gelockert. Die beeinträchtigten Funktionen können auch in größerer Entfernung kompensiert werden. Ein räumlicher Bezug muss aber in jedem Fall zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum herstellbar sein. In Brandenburg wird dieser als gegeben angesehen, wenn die Ersatzmaßnahmen innerhalb der gleichen naturräumlichen Region (definiert im Landschaftsprogramm Brandenburg) umgesetzt werden… Dabei sind Maßnahmen, die gleichartige Funktionen in größerer Entfernung wiederherstellen, solchen vorzuziehen, die nur ähnliche Funktionen dafür aber in der Nähe des Eingriffsortes ersetzen.

Tab. 1 Gesetzliche und behördliche Formulierungen zum Funktionszusammenhang Eingriff – Kompensation

Sachsen	SächsNatSchG 11.10.1994 §§ 8+9 SächsNatSchAVO 30.3.1995 / 1.1.2002	Eine (erhebliche - d.Verf.) Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt Bei nichtausgleichbaren Eingriffen…hat der Verursacher die gestörten Funktionen des Naturhaushaltes … in dem vom Eingriff betroffenen Natur- oder Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen Ausgleichsmaßnahmen … in funktional gleichartiger Weise Ersatzmaßnahmen können … verschiedenartig ausgestaltet sein Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in geschützte Teile von Natur und Landschaft sollen in funktionalem Zusammenhang zum Schutzgebiet…durchgeführt werden	-- in dem vom Eingriff betroffenen Natur- oder Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen Der naturräumliche Bezug (von Ersatzmaßnahmen - d. Verf.) zum Eingriffsort ist hierbei durch eine Bevorzugung von funktional abhängigen gegenüber funktional unabhängigen Standorten zu verwirklichen
Sachsen - Anhalt	NatSchGLSA 14.1.2005 §§18+20 Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, Dezember 2004	Ausgleich, wenn die (erheblich-d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind In sonstiger Weise kompensiert, wenn die (erheblich -d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind Insbesondere ist der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dessen Kompensation sicherzustellen	-- räumliche … Zusammenhang zwischen dem Eingriff und dessen Kompensation sicherzustellen
Thüringen	ThürNatSchG 24.4.2006 §§6+7 Die Eingriffsregelung in Thüringen –Bilanzierungsmodell, August 2005	Eingriffe sind Veränderungen… welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes , die Pflanzen- u. Tierwelt in ihren Lebensräumen, die natürlichen Standortverhältnisse, … oder das örtliche Klima erheblich beeinträchtigen können. Ausgleich, wenn die (erheblich-d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall wenn sich diese Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend auswirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben In sonstiger Weise kompensiert, wenn die (erheblich -d.Verf.) beeinträchtigten Funktionen (des Naturhaushaltes -d. Verf.) in gleichwertiger Weise ersetzt sind, dies ist der Fall , wenn in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum gleichwertige Biotopstrukturen bzw. Lebensräume möglichst auf entsiegelten Flächen neu geschaffen werden Eine möglichst gleichartige, zumindest gleichwertige Wiederherstellung bedeutet auf der Biotopebene beispielsweise, dass der Verlust von Offenlandbiotopen durch die Neuanlage oder Verbesserung von Offenlandbiotopen möglichst gleicher Nährstoff- und Feuchtigkeitsansprüche kompensiert wird.	 Ausgleich … am Eingriffsort ersetzt … in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum Flächenpool kann auch außerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums liegende Maßnahmen enthalten.

Tab. 1 Gesetzliche und behördliche Formulierungen zum Funktionszusammenhang Eingriff – Kompensation

Aus der Zusammenstellung gesetzlicher und behördlicher Formulierungen geht hervor, dass regional unterschiedliches Vorgehen unbedingt erforderlich ist, wenn die Interessen des Vorhabenträgers bestmöglich gewahrt werden sollen. Dies stellt im Vergleich zu bundesweit geltenden Standards technischer Gewerke des Eisenbahnbaus einen zusätzlichen Qualifikationsanspruch an die mit Umwelt- und Naturschutzbelangen befassten Mitarbeiter dar.

Eine ebenfalls regional in unterschiedlicher Ausprägung anzutreffende Herausforderung besteht in der zunehmenden Verknappung von Flächen, die zur Eingriffskompensation verfügbar gemacht werden können. In Anbetracht der bis zur Enteignung hin denkbaren Flächenbeschaffung muss der Vorhabensträger bis dahin möglicherweise die (aufwendige) Prüfung aller sonstigen Optionen nachweisen. Das beträfe dann auch die Heranziehbarkeit / Eignung von bahneigenen Grundstücken (21). Der Wunsch, dem inhaltliche und (such-) räumliche Grenzen zu setzen, liegt auf der Hand. Da nicht zu erwarten ist, dass ein solcher Wunsch nach Aufwandsbegrenzung immer mit den taktischen Kalkülen aller am Zulassungsverfahren Beteiligten harmoniert, sollte der Vorhabenträger selbst die frühzeitige Grenzziehung mit fachlich gut begründetem Nachdruck anstreben.

Abschließend ist noch einmal auf die Bedeutung des Funktionszusammenhangs betr. der sich perspektivisch auch für den Eisenbahnbau abzeichnenden Errichtung und Nutzung von Flächenpools hinzuweisen. Die Vorhaltung von Standorten mit nicht nur gleichwertigem, sondern auch gleichartigem Wirkungsgefüge des Naturhaushalts i.S. der Ausgleichbarkleit der jeweiligen Eingriffe (und dies im engen naturräumlichen Zusammenhang), setzt ein anspruchsvolles Konzept für die Poolbildung von Anfang an voraus. Ähnliches trifft auf Ökokonten zu.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Problemlage lässt sich zusammenfassen, dass ein qualifizierter inhaltlicher und räumlicher Bezug zwischen favorisierten Kompensationsflächen / -maßnahmen und dem Eingriff sowohl aktuell als auch zukünftig v.a. dort darzustellen ist, wo der Vorhabenträger größtmögliche Flexibilität bei der Flächensuche anstrebt und / oder die Zulassungsbehörde bzw. die Träger öffentlicher Belange ihre Entscheidung bzw. Zustimmung von einer ausführlichen „Beweislage“ zum Funktionszusammenhang abhängig machen.

3.1 Gleichartige Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes

Unter 3. wurde Handlungsbedarf verdeutlicht, was den zielgerichteten Umgang mit dem Gebot des Funktionszusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich betrifft. Die nachfolgenden Überlegungen sollen einen weiterführenden Beitrag dazu liefern.

Eingangs ist zunächst herauszustellen, dass sowohl zur Eingriffs- als auch zur Kompensationsermittlung Biotopwertverfahren in der ersten Reihe stehen. Dies hat Wurzeln, die sich bis auf fachliche Dominanzen in Ausbildung und Forschung zurückführen lassen. So werden „die abiotischen Faktoren … in den meisten bioökologischen Arbeiten auf Randbedingungen reduziert“ (22), was sich entsprechend auf die Naturschutzpraxis ausgewirkt hat. Die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt besagt z.B.: „Die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts …kann grundsätzlich auf der Basis von Biotopen bzw. Biotoptypen erfolgen. Über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen können die abiotischen Schutzgüter Wasser, Luft, Boden …meist hinreichend mit berücksichtigt werden“ (23).

Auch in Thüringen ist ein Biotopwertverfahren vorgegeben, allerdings mit dem Hinweis, dass es „nicht die Ermittlung der funktionsspezifischen Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter“ ersetzt (24). Das Eisenbahn-Bundesamt ist dergleichen Auffassung und gibt vor: „Die (Eingriffs- d. Verf.) Ermittlung darf sich nicht auf Art und Bedeutung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen beschränken“… (es) können standardisierte Bewertungsmethoden … ausreichen, sofern nur Schutzgüter mit allgemeiner Bedeutung betroffen sind“ (25).

Der Frage, inwieweit die jeweils Beteiligten mit dieser Abstufung bei der Bearbeitung des abiotischen Naturhaushaltes fachlich korrekt verfahren (können), soll hier nicht nachgegangen werden. Aus der Sicht des Vorhabenträgers ist die o.g. Einengung zunächst als aufwandsparend anzusehen, wobei sich diese Wertung auf die Eingriffsermittlung bezieht. Für die Suche nach (gleichartigen bzw. gleichartig entwickelbaren) Ausgleichsflächen, sollte eine andere Sichtweise zur Berücksichtigung des abiotischen Naturhaushaltes gelten, denn „alle sogenannten Biotopwertverfahren bergen im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingung zur Unterscheidung von Ausgleich und Ersatz … die Gefahr, dass die Einhaltung der notwendigen funktionalen Identität nicht zu sichern ist“ (26).

Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz schlug insofern schon 1996 vor, „auf Indikatoren zurückzugreifen, die in der Lage sind, verschiedene biotische und abiotische Einzelfunktionen und deren Ausprägung in ihrem komplexen Zusammenwirken summarisch abzubilden“ (27).

Der Vorhabenträger sollte dieses Ziel nicht einseitig als allgemeines Anliegen nach fachplanerischer Qualität ansehen - immerhin legt der Umwelt-Leitfaden das Eisenbahn-Bundesamt bei der Prüfung von Zulassungsunterlagen u.a. auf die Frage fest: „Wurde der Naturhaushalt über die abiotischen Bestandteile …erfasst“ (28). I.V.m. der korrekten Einhaltung der Ausgleichsanforderung, Gleichartigkeit der naturhaushaltlichen Bedingungen von Eingriffs- und Kompensationsort, kann eine stärkere Berücksichtigung des Abiotischen die Zulässigkeit von Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingriffsort liegen, begründen helfen (soweit der naturräumliche Zusammen-hang gewahrt bleibt - dazu 3.2). Der praktische Wert dieses Ansatzes dürfte damit vor allem auch bei Engpässen in der Grundstücksverfügbarkeit spürbar werden.

Die Suche nach Flächen mit vorhandenen bzw. schaffbaren gleichartigen Standortbedingungen bedarf der Erkundung weitgehend ähnlicher Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes mit den Komponenten Gestein / Boden, Relief, Feuchtigkeit, Pflanzen- und Tierbesatz. Ohne in hierbei „offene Fachfragen“ abzudriften, die eher Felder der angewandten bzw. sogar der Grundlagenforschung sind, soll dafür ein Beispiel pragmatischer Handhabung unter Berücksichtigung „fachwissenschaftlicher Bewertungsmaßstäbe“ (29) vorgelegt werden.

Es wird dabei zurückgegriffen auf die von der Geographie ausgehenden landschaftsökologischen Arbeiten, die sich seit ca. 50 Jahren mit der komplexen Betrachtung des Naturhaushaltes befassen. Dort hat sich die Ausweisung von Flächen-Gefügen etabliert „die nach dem bodenwasser- bzw. bodendynamischen Zusammenhang innerhalb einer geomorphologischen Bauform gesetzmäßig miteinander vergesellschaftet und angeordnet sind“ (30). Die sog. Geotopgefüge lassen sich durch enge innere dynamische Verflechtungen des Naturhaushalts (Kommunikationsgefüge) bzw. über ihre miteinander verbundenen Entstehungsbedingungen (Kombinationsgefüge) von Nachbarbereichen abgrenzen (31).

Der dabei verwendete Grundbegriff Geotop ist in den letzten Jahren allerdings außerhalb der Landschaftsökologie inhaltlich stark eingeengt belegt worden. Mit Geotop werden durch den offiziellen Naturschutz mittlerweile bewahrenswerte geologische Bildungen bezeichnet.

Um einer Verwechslung vorzubeugen, wird die Begrifflichkeit zum Geoökotop und damit zum Geoökotopgefüge hin angepasst. Das jeweilige Geoökotopgefüge und die dort anzutreffenden Mosaike von Biotoptypen können dann als abiotischer und biotischer Teil das flächenbezogene Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ökotopgefüge) für die hier besprochene Anwendung hinreichend beschreiben.

Abbildung 3 weist als Bearbeitungsbeispiel die Geoökotopgefüge entlang eines Streckenabschnittes aus. Dort sind verschiedene auszugleichende Eingriffe vorstellbar. Ausgehend davon lassen sich in derselben Manier, auf Gleichartigkeit abzielend, Ausgleichsflächen suchen (siehe Kapitel 4). Gleiches trifft zu, wenn bei großräumig zulässiger Suche zuerst gleichartige - vor (nur) gleichwertigen – Ersatzmöglichkeiten zu recherchieren wären, wie das z.B. die Länder Brandenburg und Sachsen vorsehen (vgl. Tab 1).

Geoökotopgefüge

Beispiel entlang eines Streckenabschnittes im Naturraum Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

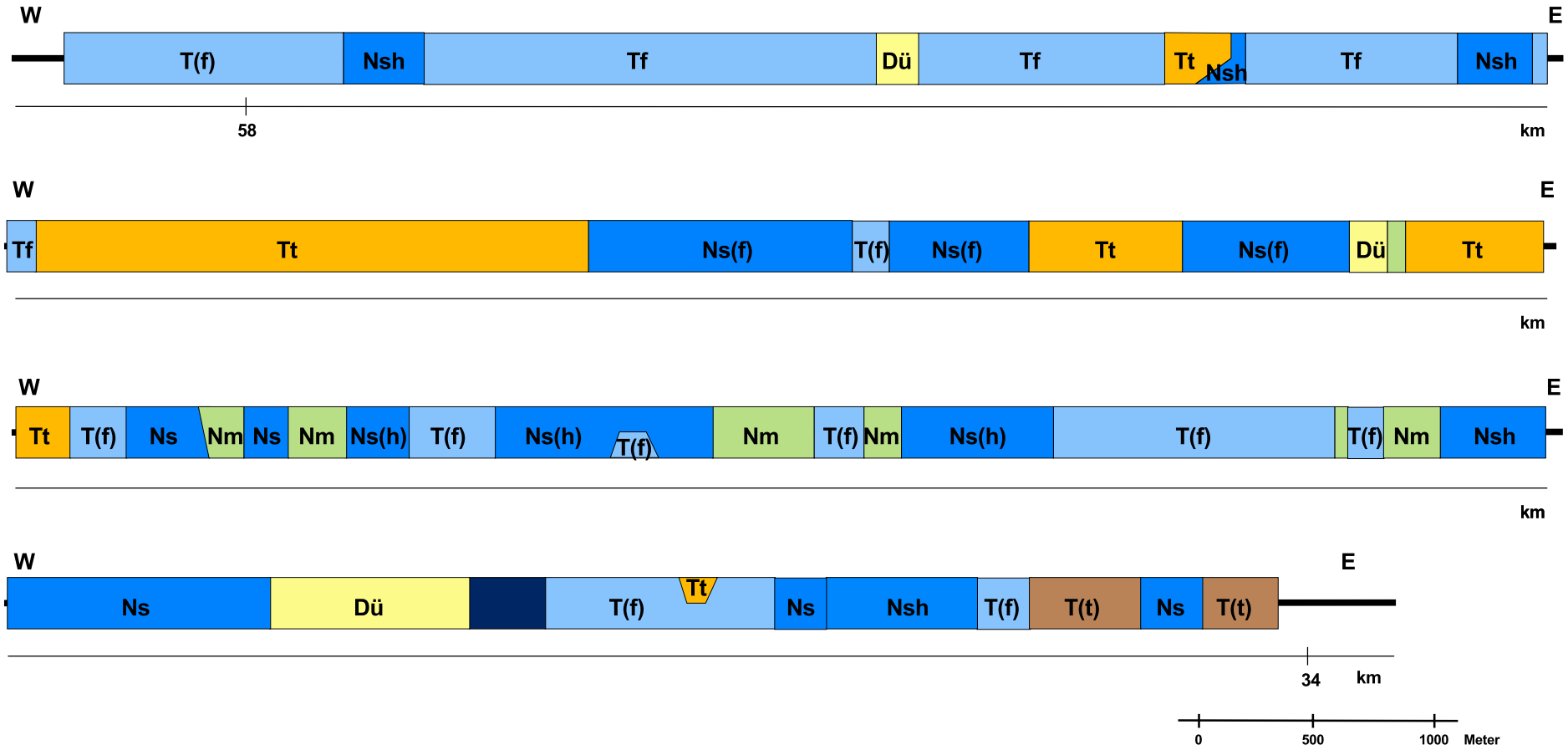

Auen

- feuchte Aue mit sandigen bis sandlehmigen Gleyen

Nasse Niederungen

- **Nm** nasse Niederung mit Gleyen und Niedermoorbildungen
- **Nsh** nasse Niederung mit sandigen, oft humusreichen Teich- oder Gleyböden
- **Ns(h)** nasse Niederung mit sandigen, teils humusreichen Teich- oder Gleyböden
- **Ns** nasse Niederung mit sandigen Gleyböden

Nasse, teils feuchte Niederungen

- **Ns(f)** nasse, teils feuchte Niederung mit sandigen Gleyen und Halbgleyen

Feuchte Terrassen

- **Tf** feuchte Terrasse mit sandigen, teils podsoligen Halbgleyen
- **T(f)** feuchte Terrasse mit sandigen, teils braunen Gleyen und Halbgleyen

Überwiegend trockene Terrassen/ Platten

- **T(t)** überwiegend trockene Terrasse bis Platte mit sandigen Braunerden

Trockene Terrassen/ Dünen

- **Tt** trockene Terrasse oder Düne mit sandigen Podsolen

Trockene Dünenzüge

- **Dü** trockener Dünenzug mit jungen, teils podsoligen Sandböden

Datenbasis: (32)

Abb. 3: Geoökotopgefüge entlang eines Streckenabschnittes

3.2 Naturräume unterschiedlicher Maßstabsebenen

Bei der Umsetzung des gebotenen Funktionszusammenhanges Eingriff – Kompensation stößt man betr. räumlicher Komponente auf eine kaum überschaubare Vielfalt von Raumauffassungen. Auch viele mit Naturschutzfragen befasste Fachdisziplinen haben hier ihre Probleme. LESER kritisiert die Situation drastisch mit dem Satz: „Die zahlreichen Ecology-Lehrbücher erweisen sich überwiegend als Vertreter ausschließlich biologischer Ansätze, denen das raumfunktionale und dimensionsbezogene Denken fremd ist“ (33).

Dementsprechend unsortiert zeigt sich auch die Begriffswelt. Beispiele hierfür sind Lebensraum, Eingriffsraum, Wirkraum, Naturraum vergleichbarer Prägung (34), Funktionsraum usw. usf. Letztere Bezeichnung ist insofern interessant, als das Bundesverwaltungsgericht diese 1998 bei der Entscheidung eines Streites um die zulässige Distanz zwischen Eingriff und Kompensation benutzte. Der Begriff deutet auf die Fragwürdigkeit hin, bei der Wahrung des Funktionszusammenhanges die inhaltliche (funktionale) Komponente losgelöst von der räumlichen zu behandeln.

Das BVerwG stellte fest, dass sich der Suchraum für Kompensationen nicht metrisch festlegen lasse, sondern von zusammenhängenden Funktionsräumen auszugehen sei (35). Demnach sind, zumindest im Rahmen der Eingriffsregelung, Funktion und Raum als eng miteinander verbunden anzusehen. Gleichwohl es bei der o.g. Entscheidung (das gesamte Flusstal der Peene in Mecklenburg-Vorpommern sei ein solcher zusammenhängender Funktionsraum) um den Suchraum für Ersatzmaßnahmen ging, muss diese Untrennbarkeit von Raum und Inhalt ebenfalls bei der Eignung von Ausgleichsflächen bzw. –maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Auch hierfür bietet die Geographie mit ihrer Tochterdisziplin Landschaftsökologie einen Fundus, um den Eingriffsort einschließende kleinteilige Funktionsräume zu bestimmen. Solche Naturräume auf der Mikro-Maßstabsebene (in der Landschaftsökologie deshalb als Mikrochoren bezeichnet) sind aufgrund ihrer landschaftsgenetischen Zusammenhänge individuell und damit räumlich abgrenzbar. Sie besitzen einen einheitlichen „Baustil, der das Relief- / Substratmuster und die Entwässerung prägt“ (36).

Abbildung 4 veranschaulicht die Art und Lage der Mikrochoren entlang einer ausgewählten Bahnstrecke.

Naturräume der Makro- und Mikro-Maßstabsebenen

Beispiel entlang der Bahnstrecke Hoyerswerda - deutsch-polnische Grenze

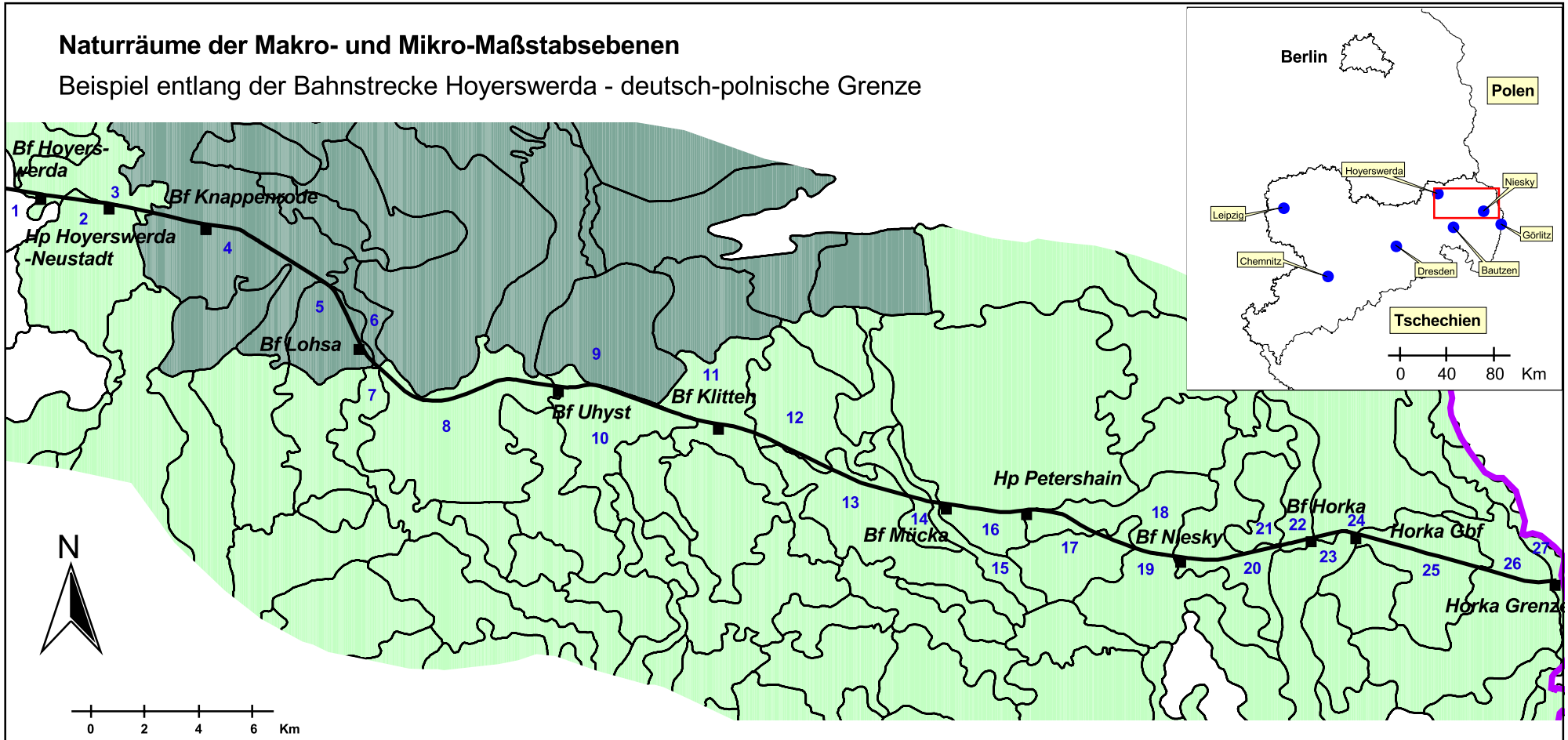

Bahnstrecke Hoyerswerda - Niesky - dt.-poln. Grenze

Bf/Hp Bahnhöfe, Haltepunkte

Naturraum der Makro-Maßstabsebene (Makrochoren)

Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet

Oberlausitzer Bergbaurevier

Naturräume der Mikro-Maßstabsebene (Mikrochoren)

1 Bröthener Platte
2 Neudorfer Elster-Aue
3 Stadt Hoyerswerda
4 Hoyerswerdaer Dünenterrasse
5 Bergbaugebiet Silbersee
6 Lohsaer Kohlepfeiler
7 Aue der Kleinen Spree bei Milkel
8 Talsand- Terrasse Driewitz- Milkeler Heiden
9 Tagebau Bärwalde
10 Dünenzug Sächsische Heiden
11 Klittener Moor- und Teichgebiet
12 Dürrbach- Klein Radischer Heide- und Teichgebiet
13 Baruth- Mückaer Heiden
14 Dünengebiet Neudorfer und Mückaer Heide
15 Mücka- Sproitzer Aue des Schwarzen Schöps
16 Krebaer Heide- und Teichgebiet
17 Moholzer Tertiärton- Platte
18 Moränen- Hügelgebiet Moholzer und Neuhofer Forst
19 Nieskyer Moränen- Hügelgebiet
20 Spreehammer- Nieskyer Talmulde
21 Moränen- Hügelgebiet bei Uhsmannsdorf
22 Uhsmannsdorfer Aue des Weißen Schöps
23 Horka- Kodersdorfer Aue des Weißen Schöps
24 Neusorger- Spreer Feuchtheiden und Niederterrasen
25 Heide- und Moorgebiet Biehainer Forst
26 Zentendorfer Niederterrase
27 Ludwigsdorfer Neiße- Tal

Abgrenzung der Mikrochoren

Datenbasis: (30)

Abb. 4: Naturräumliche Einordnung einer Bahnstrecke

Da die Dresdner/Leipziger Schule der Landschaftsökologie bei der Naturraumerkundung traditionell und aktuell eine führende Position einnimmt, ist es folgerichtig, dass Naturräume der Mikro-Maßstabsebene (Mikrochoren) im Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen auch begrifflich legitimiert sind (37).

Ein 1994 bis 2000 laufendes Forschungsprojekt im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (später für Umwelt und Landwirtschaft) unter dem Titel „Naturräume und Naturraumpotentiale als Grundlage für die Landesentwicklungs- und Regionalplanung“ hatte eine für Sachsen flächendeckende Ausweisung von Mikrochoren zum Ziel. Im Ergebnis liegt eine Karte 1:50 000 mit 1462 individuellen Naturräumen dieser Maßstabsebene vor. Die mittlere Flächengröße der Einheiten beträgt 10-15 km². Jeder einzelne Naturraum wird durch neun Dokumentationsblätter detailliert beschrieben (38).

Auch wenn eine solche Naturraumabgrenzung auf der Mikro-Maßstabsebene flächendeckend zunächst nur für Sachsen vorhanden ist, sollten kompetente Fachplaner auch in anderen Teilen Deutschlands in der Lage sein, zumindest vorhabenbezogen im Umfeld der Eingriffe vergleichbare naturräumliche Abgrenzungen zu erkennen und entsprechend damit zu arbeiten. Schrittweise anzustreben wäre darüber hinaus ein offizieller Konsens (zunächst beispielhaft für Sachsen und nachfolgend in anderen Ländern) dahingehend, dass Mikrochoren Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen sein können (wobei innerhalb dieser auf Flächen mit gleichartigem Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes abzustellen ist, vgl. 3/3.1).

Vorbild sollte dabei der in den letzten Jahren bei der Suchraumabgrenzung für Ersatzmaßnahmen eingeschlagene Weg sein. Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gab z.B. 2000/2001 zwei Erlasse in Umlauf, die zum Ziel hatten, den in §9 Abs. 3 SächsNatSchG geregelten „Begriff Landschaftsraum auch unter Berücksichtigung historischer oder administrativer Abgrenzungen großzügig auszulegen“ (39). Im Referentenentwurf des an EU- und Bundesrecht noch anzupassenden sächsischen Naturschutzgesetzes (40) heißt es „Suchraum für Ersatzmaßnahmen sind die Planungsregionen,… die Naturräume oder die sächsischen Teile der Flußgebietseinheiten“, wobei auf die Naturräume abgehoben wird, die im Landesentwicklungsplan als fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms benannt und in den Regionalplänen kartiert sind.

Bei den genannten Naturräumen greift Sachsen wiederum auf Ergebnisse der Landschaftsökologie zurück. Diese grenzt sog. Makrochoren nach großräumigen Gemeinsamkeiten von Untergrund, Relief und Höhenlage ab. Die Naturräume der Makro-Maßstabsebene wurden bereits 1994 im Landesentwicklungsplan Sachsens offiziell verankert (41). In der aktuell geltenden Fassung von 2003 werden sie als fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms geführt (42). In den Regionalplänen erfolgt eine Konkretisierung i.V.m. Entwicklungsleitbildern. Als Beispiel dafür sei der Regionalplan für die ostsächsische Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien genannt, der dazu auch eine Karte „Naturräumliche Gliederung 1:400 000“ enthält (43).

Die Naturräume (Makrochoren) besitzen zwar nicht den Status von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, sodass sie z.B. bei Zulassungsverfahren für Vorhaben der Deutschen Bahn (wg. der mehrheitlichen Beteiligung des Bundes) allein schon nach Bundesraumordnungsgesetz (44) zu beachten bzw. zu berücksichtigen wären. Die Entwicklungsleitbilder der Naturräume und damit die Naturräume selbst erhalten jedoch nach §4 Abs 2 des SächsNatSchG ihre entsprechende Verbindlichkeit. Abbildung 5 gibt einen naturräumlichen Überblick über ganz Sachsen. Der in Nordostsachsen liegende Naturraum der Makro-Maßstabsebene Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet z.B. hat demnach als zulässiger Suchraum für Ersatzmaßnahmen Ausmaße von rd. 60 km Ost-West mal 20 km Nord-Süd.

Nach sächsischer Sichtweise kommen als zulässige Suchräume für Ersatzmaßnahmen alternativ die fünf Planungsregionen in Betracht (s.o.). Das führt bei Oberlausitz-Niederschlesien zu einer Ausdehnung von bis zu 90 km in Ost-West- und bis zu 60 km in Nord-Süd-Erstreckung (vgl. Abb. 5). Zum Vergleich sei die bestehende Brandenburger Regelung angeführt: Als Suchraum für Ersatzmaßnahmen gelten dort 14 sog. naturräumliche Regionen (46). Die an Ostsachsen nördlich angrenzende Region Niederlausitz z.B. erreicht als Suchraum für Ersatzmaßnahmen in Ost-West-Richtung auch rd. 90 km, in Nord-Süd sind es rd. 45 km.

Vor dem Hintergrund vieler nur bedingt vergleichbarer Ausweisungen von Naturräumen der Makro-Maßstabsebene, ist auf die überregional nach einheitlicher Methodik vorgenommene naturräumliche Gliederung des Bundesamtes für Naturschutz aufmerksam zu machen (47). Eine länderübergreifende Einigung auf die Anwendung der 858 Einzellandschaften als jeweilige Suchräume für Ersatzmaßnahmen läge im besonderen Interesse der Deutschen Bahn als ein in der Gesamtfläche Deutschlands agierender Vorhabenträger.

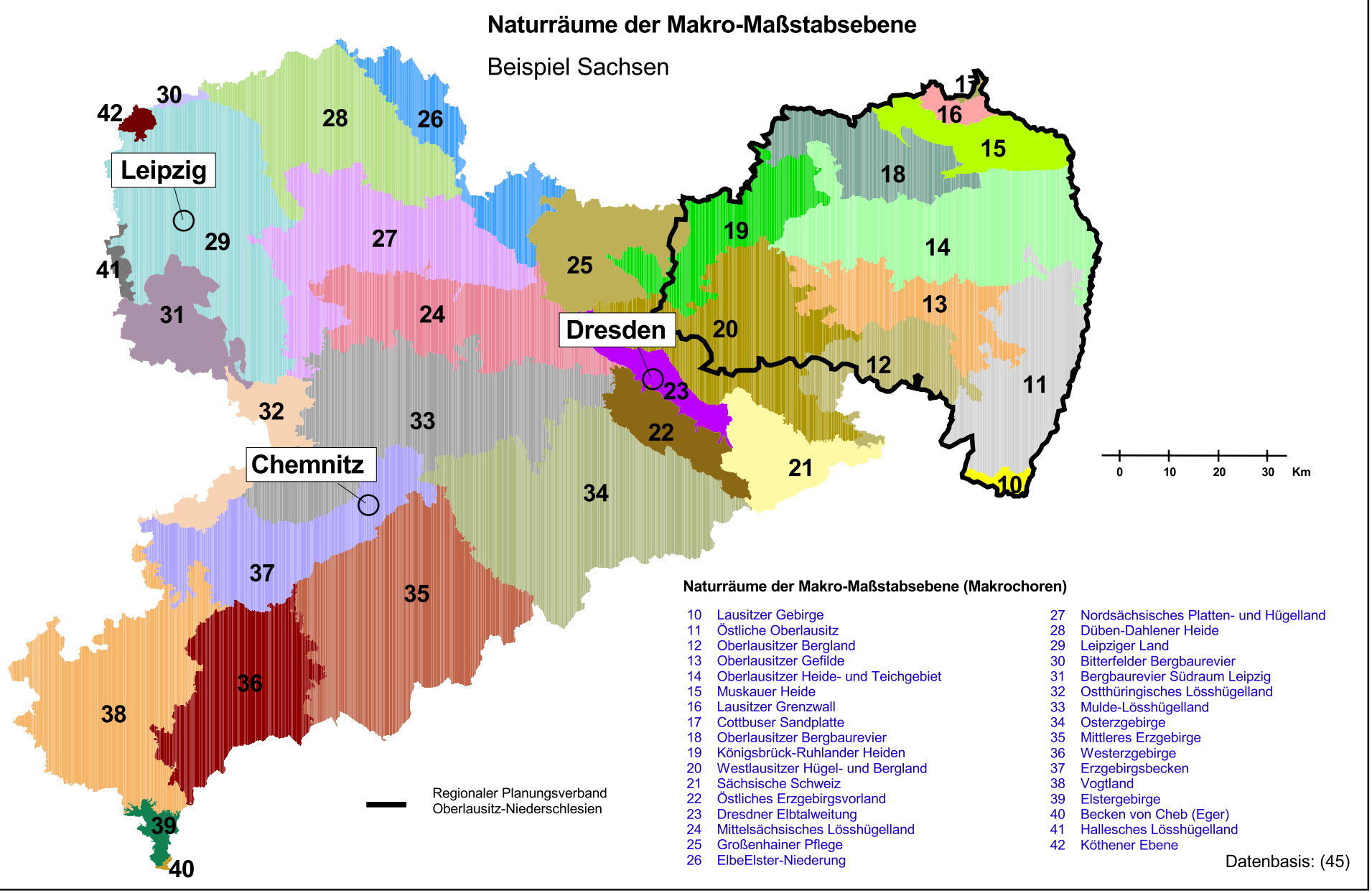

Abb. 5: Sächsische Naturräume der Makro-Maßstabsebene

4. Ein Formular zur Eignungsabschätzung

Die bis hierher geführte Erörterung zum Thema Eignung als Kompensationsfläche soll in diesem Kapitel ihren Abschluss finden. Dazu wird als Zusammenfassung ein Formular zur Eignungsabschätzung präsentiert. Dessen Erarbeitung erfolgte im Rahmen einer Diplomarbeit am Institut für Geographie, Lehrstuhl Landschaftslehre/Geoökologie der TU Dresden. Die praktische Verwendbarkeit konnte an einer Testreihe mit Grundstücken der DB AG bestätigt werden (48).

Mit der Konzentration auf Bahngrundstücke wurde auch Auffassungen des Eisenbahn-Bundesamtes Rechnung getragen. Diese gehen davon aus, dass die DB AG über eigene entwicklungsfähige Flächen zur Eingriffskompensation verfügt, die sowohl zur Speisung von projektbezogener Kompensation als auch zur vorsorglichen Bildung von Flächenpools bzw. Ökokonten in Frage kommen (49). Die Auswahl der Testflächen erfolgte mit Unterstützung der DB Services Immobilien Leipzig, da die Nutzbarkeit des Formulars auch im Rahmen der dort verantworteten Verwertung von Bahnimmobilien möglich sein sollte.

Der Grundaufbau des Formulars basiert auf der Überlegung einer zweistufigen Vorgehensweise. Die erste Stufe (=orientierende Untersuchung) entspricht einer Vorerkundung/Vorauswahl in der Entwurfsphase einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung. Sie kann damit auch der Konzipierung eines Flächenpools bzw. Ökokontos dienen oder (s.o.) wesentliche Informationen beim Start eines Immobilien-Verwertungsprozesses bereitstellen. Mit der orientierenden Untersuchung ist der Aufwand breit angelegter Recherchen begrenzbar. Eine u.U. später notwendige Detailuntersuchung (zweite Stufe) soll der Ausräumung von Aussage-Vorbehalten dienen, die bei der Vorerkundung hinzunehmen sind. Außerdem dient sie der Präzisierung der Kompensationsmaßnahmen.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen zwei ausgefüllte 4-Seiten-Formulare. Zuerst geht es um die Grundstücksidentifikation mit Darstellung des naturhaushaltlichen Wirkungsgefüges, in verbaler und kartographischer Form und der naturräumlichen Einordnung. Dem folgen qualitative Angaben zum projektkonkreten Kompensationsbedarf. Sie werden nicht immer in solcher Tiefe möglich sein, da sie vom Kenntnisstand über zukünftige Eingriffe abhängen. Sie sind jedoch ein wesentlicher Faktor für die Treffsicherheit der orientierenden Untersuchung (50), da sie v.a. Einfluss auf die Aussagen zur Sicherung des Funktionszusammenhanges zwischen Eingriff und Kompensation haben.

An den Kompensationsbedarf schließen sich Aussagen zu den drei Kernfragen der Kompensationseignung an. Dabei handelt es sich um erforderliche (ökologische) Aufwertungsmöglichkeiten, die Übereinstimmung der angedachten Aufwertung mit den Zielen des Naturschutzes und den Funktionszusammenhang Eingriff-Kompensation. Gesondert betrachtet werden zusätzlich eventuelle Vorbehalte für eine abschließende Empfehlung. Sie weisen auf weiteren Klärungsbedarf bei einer späteren Detailuntersuchung hin. Das betrifft z.B. die Wirkung von bestehenden Leitungs- oder Wegrechten auf den Kompensationserfolg.

Aus den Antworten auf die drei Kernfragen zur Eignung als Kompensationsfläche ergeben sich, unter Berücksichtung möglicher Vorbehalte, vier zusammenfassende Ja-Nein-Konstellationen:

1. Naturschutzfachliche Aufwertungsmöglichkeiten sind gegeben,
2. die Aufwertungsmöglichkeiten entsprechen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege,
3. der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderliche Funktionszusammenhang zu den Eingriffen ist herstellbar,
4. im Rahmen von detaillierten Untersuchungen müssen Vorbehalte ausgeräumt werden.

Die jeweils konkrete Ja-Nein-Situation bestimmt die abschließende Empfehlung der orientierenden Untersuchung. Dabei sind drei Varianten vorgesehen. Sie lauten:

Die Berücksichtigung der Fläche/des Grundstücks im Rahmen der detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht

- empfohlen werden (1.-3.:Ja; 4. Nein),
- unter Vorbehalt empfohlen werden (1.: Ja; 4.: Ja; 2., 3.ggf. Nein)

oder

- nicht empfohlen werden (1.:Nein, keine Aufwertungsmöglichkeiten)

Orientierende Untersuchung zur Eignung als Kompensationsfläche (i. S. v. § 19 BNatSchG)

1. Grundstücksidentifikation

Kennnummer (Bewirtschaftungseinheiten): … Eigentum DB AG, Nr. G10 ……

Ortsbezeichnung: ……

Gemarkung: ……

Flur: ……

Flurstück: ……

Streckenzugehörigkeit: ……

Grundstücksfläche [m²/ha]: ……

- Geoökotopgefüge:

nasse Niederung mit Gleyen und Niedermoorbildungen (Nm); ……

trockene Terrasse oder Düne mit sandigen Podsolen (Tt) ……

- Biotoptypen:

Kiefernforst (0108100); Straßen und Wege (1104100) jeweils geringe Wertigkeit (Stufe 1);

Ruderalfluren (07030000) mit mittlerer Wertigkeit (Stufe 2)

……

- naturräumliche Einordnung:

Naturraumeinheiten (Mikro-Maßstabsebene): Klittener Moor- und Teichgebiet ……

……

Naturraumeinheiten (Makro-Maßstabsebene): … Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet ……

- kartographische/fotographische Darstellung:

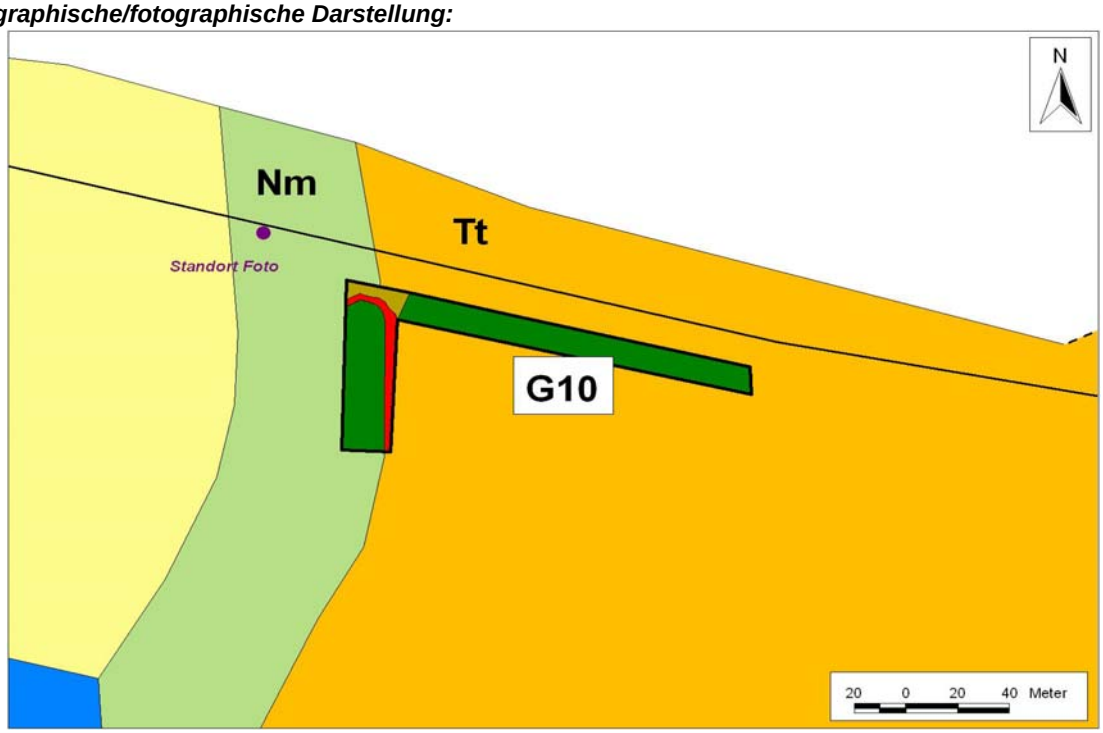

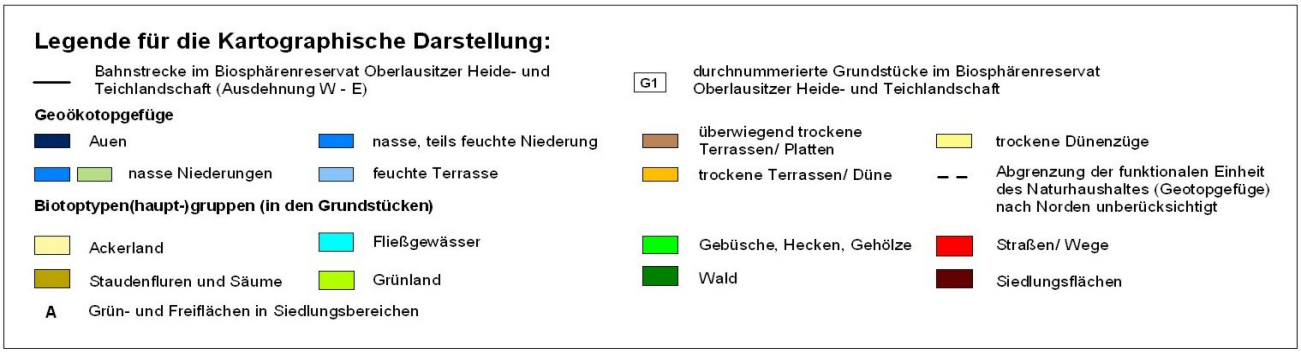

Foto vom 13.06.2006

2. Auf den projektkonkreten Eingriff bezogener Ausgleichsbedarf

- Flächen/Grundstücke mit folgenden Geoökotopgefügen:

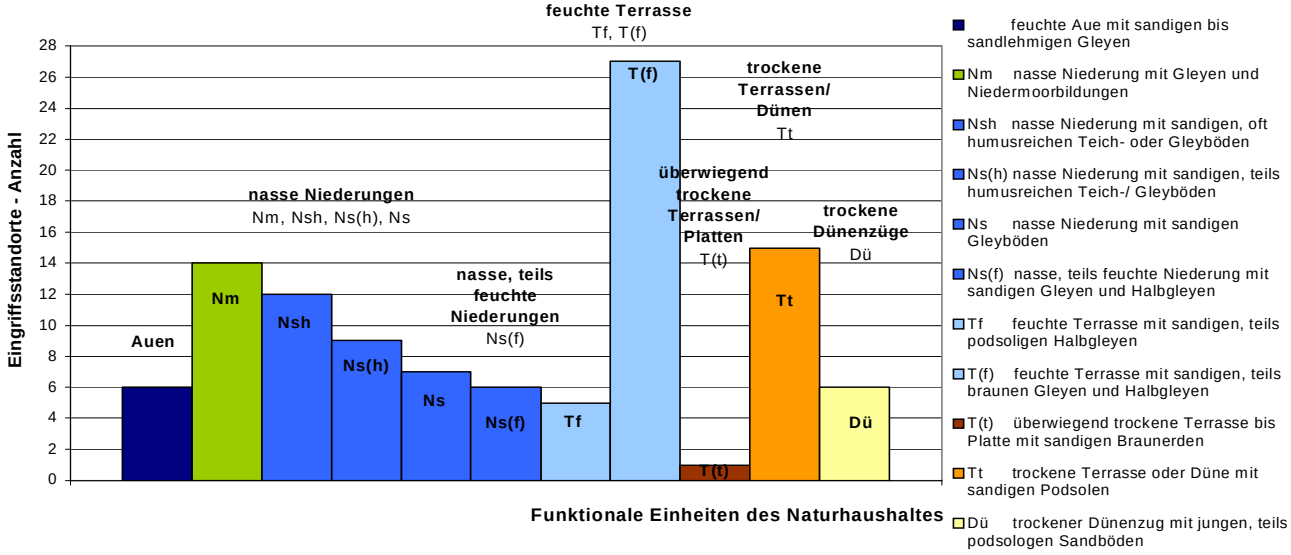

- Flächen/Grundstücke zur Entwicklung folgender Biotoptypen:

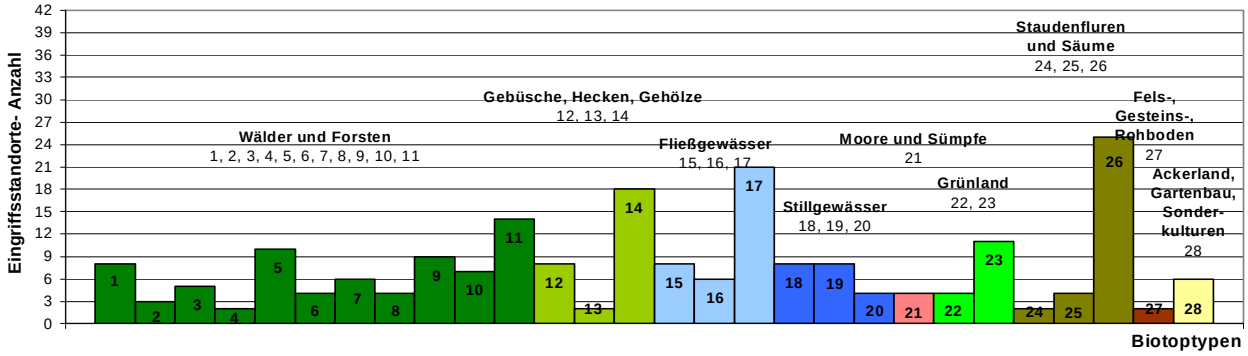

- 1 Bruchwald 0101100/2
- 2 Bruchwald 0101100/3
- 3 Sumpfwald 0101300/3
- 4 Eichen-Hainbuchenwald 0105200/3
- 5 Bodensaurer Eichen(misch)wald 0105400/3
- 6 Naturnaher Kiefernwald trockenwarmer Standorte 0106100/3
- 7 Laubholzforste heimischer Baumarten 0107100/2
- 8 Laubholzforste nichtheimischer Baumarten 0107200/2
- 9 Kiefernforst 0108100/1
- 10 Kiefer-Fichten-Forst 0108300/2
- 11 Sonstiger Laub-Nadel-Mischwald 0109400/2
- 12 Feuchtgebüsch 0201100/3
- 13 Feldhecke 0202100/2
- 14 Hecken und Gehölze mit nicht autochthonen Arten 0202300/2
- 15 Naturnaher Bach 0302100/3
- 16 Naturnaher Fluß 0303100/3
- 17 Graben 0304100/2
- 18 Naturnaher mesotropher Teich/ Weiher 0404100/2
- 19 Talsperre/ Stausee 0406200/3
- 20 Speicher/ Hochwasserrückhaltebecken 0406300/3
- 21 Moordegenerations- und Regenerationsstadien 0502000/3
- 22 Nasswiese 0601100/3
- 23 Artenarmes intensiv genutztes Dauergrünland frischer Sto 0603200/2
- 24 Staudenfluren feuchter Standorte 0701100/3
- 25 Staudenfluren und Säume frischer Standorte 0701200/3
- 26 Ruderalfluren 0703000/2
- 27 Offene Binnendüne 0903000/3
- 28 Intensiv genutzter Acker 1001200/1

- (vorrangig) Flächen/Grundstücke in den Naturraumeinheiten (Maßstabsebene Mikrochore):

Dünenzug Sächsische Heiden; Klittener Moor- und Teichgebiet; Talsand-Terrasse Driewitz-Milkener Heiden; Dürrbach-Klein Radischer Heide- und Teichgebiet; Krebaer Heide- und Teichgebiet; Mücka-Sproitzer Aue des Schwarzen Schöps; Baruth-Mückaer Heiden; Dünengebiet Neudorfer und Mückaer Heide

- (nachrangig) Flächen/Grundstücke in den Naturraumeinheiten (Maßstabsebene Makrochoren):

…Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet……..

---

3. Naturschutzfachliche Eignung der Flächen/Grundstücke für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

- Aufwertungsmöglichkeiten durch (Eintrag gem. Anhang Maßnahmenliste):

…Waldumbau des Kiefernforstes/ Waldsaumentwicklung ……..……..……..……

……..……..……..……..……..……

- Aufwertungsmöglichkeiten entsprechen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege

Hier speziell nach Schutzgebiets-/Pflegekonzept bzw. Landschaftsplan des/von

Biosphärenreservatsplan Teil 1 (Grundlagen für Schutz, Pflege- u. Entwicklung - 1996) und Teil 2 (Rahmenkonzept für Schutz, Pflege- u. Entwicklung - 2003) des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Ziele: der IV. Entwicklungszone - Regenerierungsbereich

"Wiederherstellung beeinträchtigter Landschaftsbereiche im Hinblick auf Landschaftsbild und Naturhaushalt durch Extensivierung bzw. Anpassung der Landnutzung an das naturraumspezifische Standortpotential. Regeneration gestörter Lebensgemeinschaften in Richtung auf naturnahe Zustände."

……..……..……..……..……..……

- Funktionszusammenhang

- Geeignet für Ausgleichsmaßnahmen, da inhaltlicher Bezug (gleiches Geoökotopgefüge und bestehende/entwickelbare Biotoptypen wie bestimmte Eingriffsstandorte) sowie naturräumlicher Bezug (in gleicher Mikrochore wie bestimmte Eingriffsstandorte) gegeben:

⊗ *ja*

- Geeignet für Ersatzmaßnahmen, da inhaltlicher Bezug (gleiches Geoökotopgefüge und bestehende/entwickelbare Biotoptypen bestimmte Eingriffsstandorte) sowie naturräumlicher Bezug (in gleicher Makrochore wie bestimmte Eingriffsstandorte) gegeben:

⊗ *ja*

- Geeignet für Ersatzmaßnahmen, da naturräumlicher Bezug (in gleicher Makrochore wie bestimmte Eingriffsstandorte) gegeben:

⊗ *ja*

- Vorbehalte *(stehen einer Verwendung der Fläche/des Grundstücks für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ggf. entgegen und müssen deshalb im Rahmen der Projektplanung i.S. einer detaillierten Untersuchung betrachtet werden)*

⊗ *ja mit folgenden Vorbehalten:*

Aktuelle Nutzung (lt. DB SImm): …"sonstige Land- und Forstwirtschaftliche Flächen"..……..……..…

……..……..……..……..……..……

Nutzungsansprüche:

- ○ Nutzungsrecht (u.a. Wohnrecht)
- ○ Wegerecht
- ○ Signal-, Steuer-, Fernmeldekabelleitung
- ○ Sonstige Nutzungsansprüche:
- ⊗ Stromkabelleitung
- ○ Gasleitung
- ⊗ Ab-/Wasserleitungen

Abfall- und Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen: ……..……..……..……

……..……..……..……..……..……

4. Zusammenfassung und Empfehlung:

4.1 Naturschutzfachliche Aufwertungsmöglichkeiten gegeben:

⊗ *ja* ○ *nein*

4.2 Aufwertungsmöglichkeiten entsprechen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege:

⊗ *ja* ○ *nein*

4.3 Der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderliche Funktionszusammenhang zu den Eingriffen ist herstellbar:

⊗ *ja* ○ *nein*

4.4 Im Rahmen von detaillierten Untersuchungen müssen Vorbehalte ausgeräumt werden

⊗ *ja* ○ *nein*

Die Berücksichtigung der Fläche/des Grundstücks im Rahmen der detaillierten Eingriffs/Ausgleichsplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht

○ *empfohlen werden* *(wenn Pkt. 4.1, 4.2, 4.3 ja und Pkt. 4.4 nein)*

⊗ *unter Vorbehalt empfohlen werden* *(Pkt. 4.1 und 4.4 muss ja; Pkt. 4.2 u./o. 4.3 nein)*

○ *nicht empfohlen werden* *(wenn mind. Pkt. 4.1 nein)*

Bearbeiter: … Lysann Zippack…… *Datum:* … 23.08.2006……..

Orientierende Untersuchung zur Eignung als Kompensationsfläche (i. S. v. § 19 BNatSchG)

1. Grundstücksidentifikation

Kennnummer (Bewirtschaftungseinheiten): … Eigentum DB AG, Nr. G20 ……

Ortsbezeichnung: ……

Gemarkung: ……

Flur: ……

Flurstück: ……

Streckenzugehörigkeit: ……

Grundstücksfläche [m²/ha]: ……

- Geoökotopgefüge:

feuchte Aue mit sandigen bis sandlehmigen Gleyen; ……

feuchte Terrasse mit sandigen, teils braunen Gleyen und Halbgleyen (T(f)) ……

- Biotoptypen:

dörfliche Siedlung (1101500); Straßen und Wege (1104100) jeweils geringe Wertigkeit (Stufe 1) ……

……

……

- naturräumliche Einordnung:

Naturraumeinheiten (Mikro-Maßstabsebene): Mücka-Sproitzer Aue des Schwarzen Schöps; ……

Krebaer Heide- und Teichgebiet ……

Naturraumeinheiten (Makro-Maßstabsebene): … Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet ……

- kartographische/fotographische Darstellung:

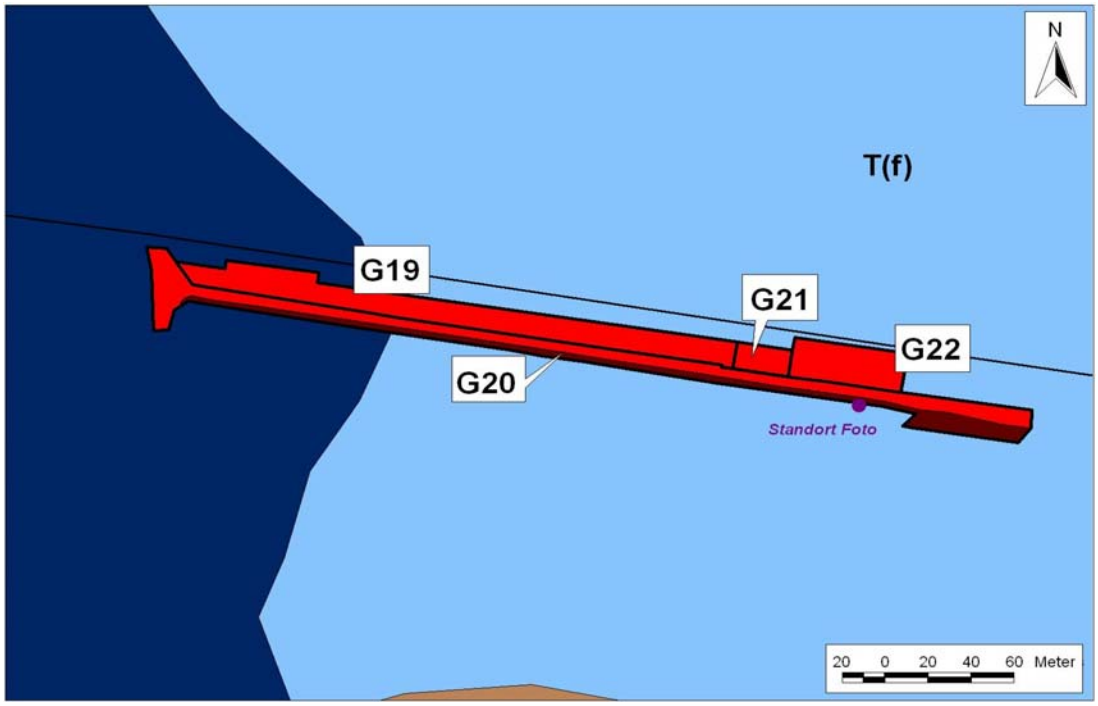

Legende für die Kartographische Darstellung:

Bahnstrecke im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft (Ausdehnung W - E)

G1 durchnummerierte Grundstücke im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Geoökotopgefüge

Auen

nasse, teils feuchte Niederung

überwiegend trockene Terrassen/ Platten

trockene Dünenzüge

nasse Niederungen

feuchte Terrasse

trockene Terrassen/ Düne

Abgrenzung der funktionalen Einheit des Naturhaushaltes (Geotopgefüge) nach Norden unberücksichtigt

Biotoptypen(haupt-)gruppen (in den Grundstücken)

Ackerland

Fließgewässer

Gebüsche, Hecken, Gehölze

Straßen/ Wege

Staudenfluren und Säume

Grünland

Wald

Siedlungsflächen

A Grün- und Freiflächen in Siedlungsbereichen

Foto vom 13.06.2006

2. Auf den projektkonkreten Eingriff bezogener Ausgleichsbedarf

- Flächen/Grundstücke mit folgenden Geoökotopgefügen:

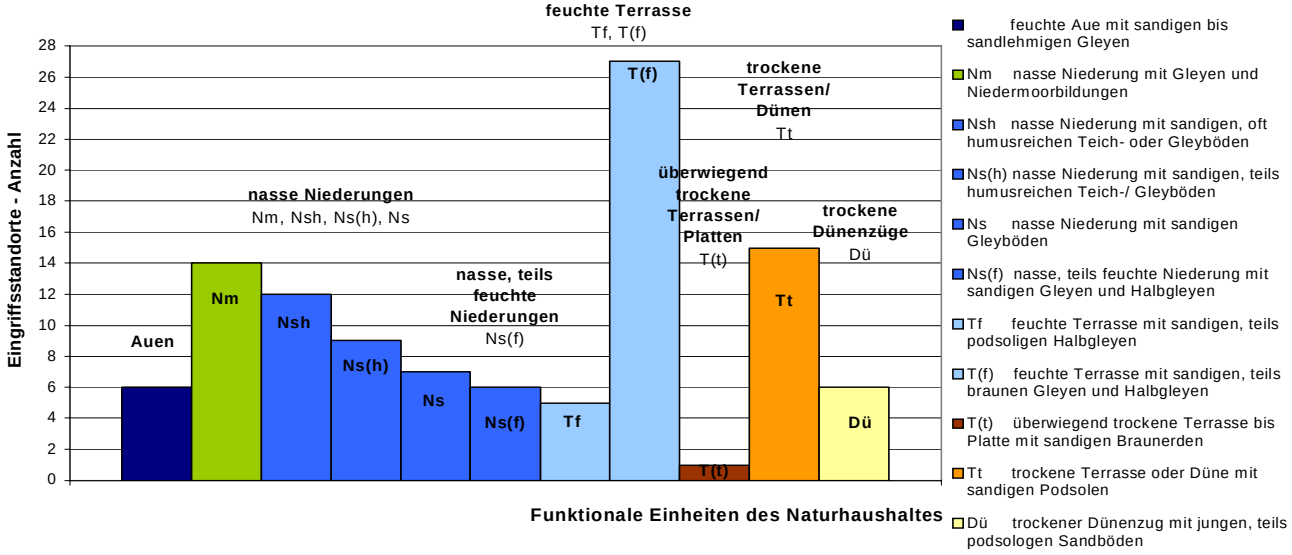

- Flächen/Grundstücke zur Entwicklung folgender Biotoptypen:

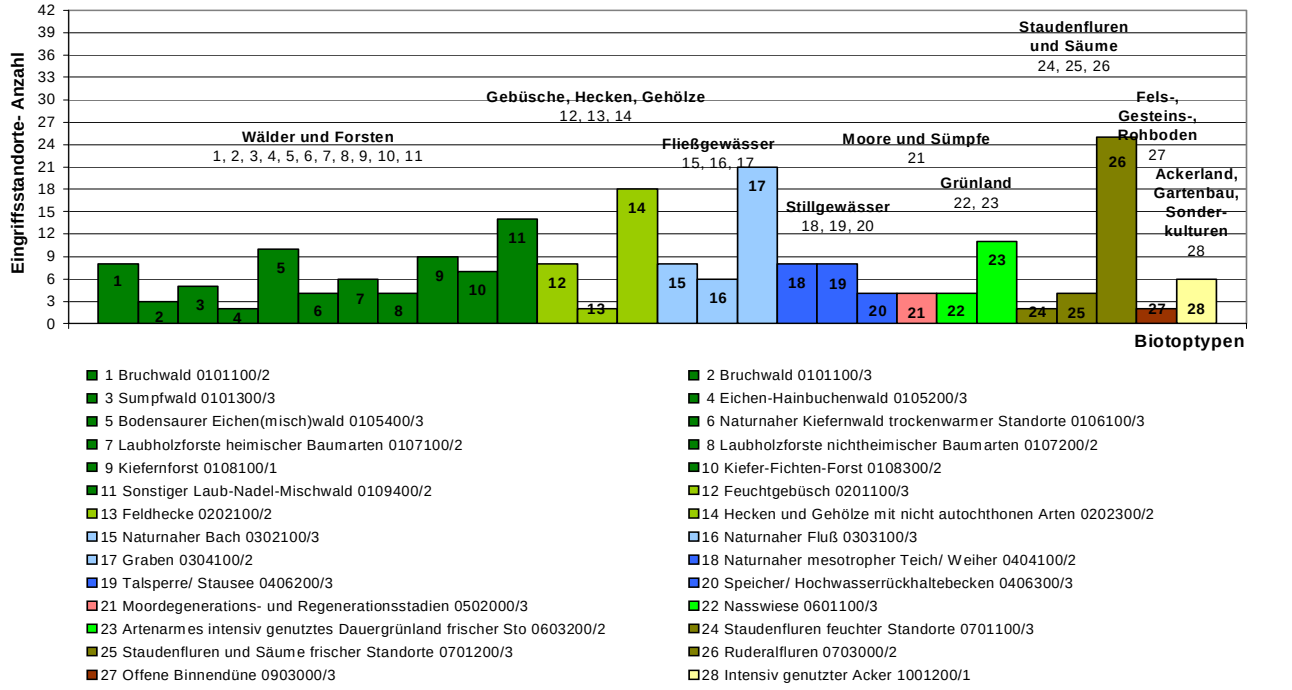

- (vorrangig) Flächen/Grundstücke in den Naturraumeinheiten (Maßstabsebene Mikrochore):

Dünenzug Sächsische Heiden; Klittener Moor- und Teichgebiet; Talsand-Terrasse Driewitz-Milkener Heiden; Dürrbach-Klein Radischer Heide- und Teichgebiet; Krebaer Heide- und Teichgebiet; Mücka-Sproitzer Aue des Schwarzen Schöps; Baruth-Mückaer Heiden; Dünengebiet Neudorfer und Mückaer Heide

- (nachrangig) Flächen/Grundstücke in den Naturraumeinheiten (Maßstabsebene Makrochoren):

…Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet……..

---

3. Naturschutzfachliche Eignung der Flächen/Grundstücke für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

- Aufwertungsmöglichkeiten durch (Eintrag gem. Anhang Maßnahmenliste):

…Entsiegelungsmaßnahmen und gesteuerte Sukzession……..…….....…..……..…

……..…...…..……..……..…..……

- Aufwertungsmöglichkeiten entsprechen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege

Hier speziell nach Schutzgebiets-/Pflegekonzept bzw. Landschaftsplan des/von

Biosphärenreservatsplan Teil 1 (Grundlagen für Schutz, Pflege- u. Entwicklung - 1996) und Teil 2 (Rahmenkonzept für Schutz, Pflege- u. Entwicklung - 2003) des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Ziele: der III. Entwicklungszone - Harmonische Kulturlandschaft

"Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit bereits vorhandener bzw. zu entwickelnder nachhaltiger Nutzung. u.a. ist durch eine abgestimmte Bauleitplanung die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ortssatzungen) gebietstypisch weiterzuentwickeln sowie Traditionelles in Form und Funktion zu halten."

- Funktionszusammenhang

- Geeignet für Ausgleichsmaßnahmen, da inhaltlicher Bezug (gleiches Geoökotopgefüge und bestehende/entwickelbare Biotoptypen wie bestimmte Eingriffsstandorte) sowie naturräumlicher Bezug (in gleicher Mikrochore wie bestimmte Eingriffsstandorte) gegeben:

○ *ja*

- Geeignet für Ersatzmaßnahmen, da inhaltlicher Bezug (gleiches Geoökotopgefüge und bestehende/entwickelbare Biotoptypen bestimmte Eingriffsstandorte) sowie naturräumlicher Bezug (in gleicher Makrochore wie bestimmte Eingriffsstandorte) gegeben:

○ *ja*

- Geeignet für Ersatzmaßnahmen, da naturräumlicher Bezug (in gleicher Makrochore wie bestimmte Eingriffsstandorte) gegeben:

⊗ *ja*

- Vorbehalte *(stehen einer Verwendung der Fläche/des Grundstücks für Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ggf. entgegen und müssen deshalb im Rahmen der Projektplanung i.S. einer detaillierten Untersuchung betrachtet werden)*

⊗ *ja mit folgenden Vorbehalten:*

Aktuelle Nutzung (lt. DB Simm): …"öffentliche Verkehrsflächen"……..……..……

……..…...…..……..……..…..……

Nutzungsansprüche:

⊗ Nutzungsrecht (u.a. Wohnrecht)

⊗ Wegerecht

○ Signal-, Steuer-, Fernmeldekabelleitung

⊗ Sonstige Nutzungsansprüche: Mastaufstellung

⊗ Stromkabelleitung

○ Gasleitung

⊗ Ab-/Wasserleitungen

Abfall- und Bodenschutzrechtliche Verpflichtungen: ……..…...……..……..……

……..…...…..……..……..…..……

4. Zusammenfassung und Empfehlung:

4.1 Naturschutzfachliche Aufwertungsmöglichkeiten gegeben:

⊗ *ja* ○ *nein*

4.2 Aufwertungsmöglichkeiten entsprechen den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege:

⊗ *ja* ○ *nein*

4.3 Der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderliche Funktionszusammenhang zu den Eingriffen ist herstellbar:

⊗ *ja* ○ *nein*

4.4 Im Rahmen von detaillierten Untersuchungen müssen Vorbehalte ausgeräumt werden

⊗ *ja* ○ *nein*

Die Berücksichtigung der Fläche/des Grundstücks im Rahmen der detaillierten Eingriffs/Ausgleichsplanung kann aus naturschutzfachlicher Sicht

○ *empfohlen werden* *(wenn Pkt. 4.1, 4.2, 4.3 ja und Pkt. 4.4 nein)*

⊗ *unter Vorbehalt empfohlen werden* *(Pkt. 4.1 und 4.4 muss ja; Pkt. 4.2 u./o. 4.3 nein)*

○ *nicht empfohlen werden* *(wenn mind. Pkt. 4.1 nein)*

Bearbeiter: … Lysann Zippack…… *Datum:* … 23.08.2006……..

5. Ausblick

Der Bundestag hat am 30.6.2006 unter dem Titel Förderalismusreform umfangreiche Grundgesetzänderungen verabschiedet, der Bundesrat hat dem am 7.7.2006 zugestimmt. Die entsprechenden Grundgesetzänderungen werden bis zum 1.1.2007 in Kraft treten. Der Naturschutz unterliegt umfänglich diesen Änderungen.

Der Bund besitzt hier nunmehr eine vollständige Gesetzgebungskompetenz - über die bisherige Legitimation eines Rahmengesetzes (Art.75 GG) hinaus. Der Naturschutz fällt zukünftig allerdings auch unter Art.74 - die sog. konkurrierende Gesetzgebung. Dabei ist mit dem Abweichungsrecht (für die Bundesländer) extra eine neue Variante der konkurrierenden Gesetzgebung geschaffen (Art.72, Abs.3). Es sind jedoch auch Bereiche festgelegt, in denen die Länder nicht vom Bundesgesetz abweichen dürfen. Im Naturschutz betrifft dies v.a. die Grundsätze des allgemeinen Naturschutzes und den Artenschutz.

Der Bund hat dadurch das Recht, nach evtl. abweichenden Regelungen der Länder, gegenüber einem ab 2007 auf Basis Art.74 GG möglichen BNatSchG, mit einem erneuerten Bundesgesetz zu reagieren. Dies würde dann das Landesrecht (zunächst) wieder außer Kraft setzen. Das Bundesgesetz könnte in diesem Fall allerdings erst nach sechs Monaten in Kraft treten, damit die Länder in dieser Zeit entscheiden können, ob sie von diesem (dann erneuerten) BNatSchG abermals abweichen wollen. Laut Art.125b GG können sie dies erstmals 2010 usw. usf.

Inwieweit ein solches Szenario für zur Kompensation verpflichtbare Vorhabenträger Vor- und/oder Nachteile bringen wird, kann hier offenbleiben. Bei skeptischer Sicht dürfte es jedoch auch weiterhin im Interesse des jeweiligen Projektverantwortlichen liegen, sich, wie in diesem Heft angesprochen, generell und projektbezogen immer wieder um fachinhaltliche und methodische Klarstellung zu bemühen, weil die Verhältnismäßigkeit diesbezüglicher Planungskosten auf dem Spiel steht.

Dazu zählt aber im Umkehrschluss auch die konstruktive Aufnahme von neuen Angeboten des Naturschutzes, hinsichtlich aufwandsparender Möglichkeiten wie Kompensationsflächenpool und Ökokonto. Um beiden Herausforderungen erfolgreich zu begegnen, ist das regionale Vorhalten von entsprechender Fachkompetenz sowohl bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen als auch bei deren Servicecenter ProjektBau und ihr organisiertes Zusammenwirken unerlässlich.

Quellen

1 / Louis, H.W.: Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Kompensation In: Natur und Recht, 2004, Heft 11, S. 717

2 / Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE), Januar 2003, S. 25

3 / Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (SVWA): Das Sächsische Naturschutzgesetz in der Praxis. Begleitendes Material zum Seminar (Nr. 6102) vom 28.2.2006, S.17

4 / Eisenbahn-Bundesamt (EBA): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung u. Plangenehmigung, Teil I, Juni 2005, S.5

5 / Eisenbahn-Bundesamt (EBA): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil III, Juli 2005

6 / Verband selbständiger Ökologen: Der Begriff der Erheblichkeit in unterschiedlichen Planungszusammenhängen. Fachbeiträge zum Seminar vom 2./3.2.2006 in Hamburg-Wilhelmsburg

7 / OVG NRW v. 8.6.2005 AZ 8A262/05

8 / =V1, S. 42 - BVerwG, 10.9.1998, 4 A 35/97; 23.8.1996, 4 A 29/95

9 / Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Juli 2003, S. 24

10 / Rebele, F.: Industriebrachen: Ökologie und Management. 1996, S.164

11 / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Landschaftspflege und Erholung (LANA): LANA-Gutachten zur Methodik der Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen, 1996, Teil III, Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung, Pkt. 3.4.1.4

12 / siehe 1 / Louis, H.W., S. 716

13 / =V2, S. 42, BVerwG vom 17.2.1997, 4 VR 17/96

14 / siehe 1 / Louis, H.W., S. 715

15 / =V3, S. 42, - VGH Mannheim, 15.11.1994, 5 S 160/93, OVG Lüneburg, 21.11.1996, 7 L 5352/95, VGH Mannheim, 3.9.1993, 5 S 874/92

16 / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Landschaftspflege und Erholung (LANA): LANA-Gutachten zur Methodik der Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen, 1996, Teil III, Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung, Pkt. B IV.1

17 / siehe 1 / Louis, H.W., S. 715-717

18 / =V4, BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18/99

19 / =V5, OVG Münster, 10.11.1993, 23 D 52/92.AK

20 / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz: Landschaftspflege und Erholung (LANA): LANA-Gutachten zur Methodik der Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen, 1996, Teil II, Analyse, Pkt. 3.4.1.1

21 / siehe 5 / Eisenbahn-Bundesamt …, Teil III, S. 44

22 / Leser, H.: Landschaftsökologie - Ansatz, Modelle, Methodik, Anwendung. 1997, S. 174

23 / Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt, - für Bau und Verkehr, - des Innern, - für Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Gemeinsamer Runderlaß Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Dezember 2004, S.1

24 / Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Die Eingriffsregelung in Thüringen –Bilanzierungsmodell, 8/ 2005, S. 2/4

25 / siehe 5 / Eisenbahn-Bundesamt …, Teil III, S.45

26 / siehe 20 / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz …, Teil II, Analyse, Pkt. 3.4.1.4

27 / siehe 16 / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz …, Teil III, Vorschläge, Pkt. B 2.1.3

28 / siehe 4 / Eisenbahn-Bundesamt … , S.10

29 / siehe 4 / Eisenbahn-Bundesamt … , S.5

30 / Haase, G., Mannsfeld, K.: Naturraumeinheiten, Landschaftsfunktionen und Leitbilder am Beispiel von Sachsen - Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Band 250, 2002, S. 24

31 / Haase, G., et. al.: Naturraumerkundung und Landnutzung - Geochorologische Verfahren zur Analyse, Kartierung und Bewertung von Naturräumen, Beiträge zur Geographie, 1991, Band 34, S, 45 u. 49

32 / Syrbe, R.-U., Bastian, O., Röder, M.: Analyse und Bewertung der Landschaft und ihrer Veränderungen anhand ausgewählter Funktionen des Naturhaushaltes im Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft". In: MAB-Mitteilungen 45/1998
bzw. www.ag-naturhaushalt.de/biores.htm (2.10.2006)

33 / siehe 22 / Leser, H.: Landschaftsökologie …, S. 174

34 / Reinke, M.: Regionale Kompensationsflächenpools. Methodische Ansätze zur Einhaltung funktionaler und räumlicher Bezüge zwischen Eingriff und Kompensation. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 2004, Heft 2

35 / BVerwG vom 10.9.1998, 4 A 35.97

36 / siehe 31 / Haase, G., et. al. … Naturraumerkundung …, S.47

37 / Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen, 2003, Begründungen zu Kapitel 4 Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur u. Landschaft

38 / Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung: Naturräume und Naturraumpotentiale des Freistaates Sachsen. Materialien zur Landesentwicklung 2/1997;
siehe 30 / Haase, G., Mannsfeld, K.: Naturraumeinheiten …;
sowie www.ag-naturhaushalt.de (2.10.2006)

39 / Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung; Optimierung der Kompensationsverpflichtung –Entsiegelungserlaß, 2000 und: Optimierung des Vollzugs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 2001

40 / Gesetz zur Anpassung des Sächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht und zur Aufhebung von Vorkaufsrechten des Freistaates Sachsen. Referentenentwurf, 2006

41 / Landesentwicklungsplan Sachsen, 1994, Begründungskarte 10

42 / Landesentwicklungsplan Sachsens, 2003, Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Pkt. 2.5 Leitbilder für Naturräume

43 / Regionalplan Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien, 2002

44 / Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz) vom 18.8.1997, BauROG §4 Abs 3 ROG i.V.m. §4 Abs 1 Satz 2 Nr. 1 ROG

45 /www.urz.tu-dresden.de/~bastian/naturraumsachsen/makrochoren.jpg (8.9.2006)

46 / BbgNatSchG, 2004, §§10 und 12

47 / Garadjedaghi, B. u.a.: Verbreitung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft Heft 2/2004;
www.bfn.de/0311_schutzw_landsch.html (20.9.2006)
www.bfn.de/03/landschaften/ (20.9.2006)

48 / Zippack, L.: Naturschutz-Ausgleich auf Bahnflächen im Nutzungswandel – Eingriffs- und Grundstücksbewertung an Beispielen in Ostsachsen. Diplomarbeit TU Dresden, Institut für Geographie, Lehrstuhl Landschaftslehre/Geoökologie, 2006

49 / Roll, E.: Ausgleichsmaßnahmen auf stillgelegten Bahnanlagen - Grenzen und Möglichkeiten. - In: Eisenbahningenieur 10/2004, S. 56; siehe 5 / Eisenbahn-Bundesamt …, Teil III, S.49

50 / Deutsches Institut für Urbanistik, TU Berlin: Statusbericht Flächen- und Maßnahmepools 2003 , S.14

Zusammenstellung der ausgewerteten Naturschutzgesetze und Folgebestimmungen:

BNatSchG 4.4.2002

BbgNatSchG 26.5.2004

SächsNatSchG geltende Fassung v.1.1.2002
(Dem Anpassungserfordernis der Naturschutzgesetze der Länder an das BNatSchG vom 4.4.2002 (Frist lief nach §71 am 4.4.2005 ab) wurde von Sachsen bisher nicht Rechnung getragen. Bei den zum inhaltlichen Vergleich der Eingriffsregelungen außerdem herangezogenen Naturschutzgesetzen von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Anpassung demgegenüber erfolgt.)

NatSchGLSA 14.1.2005

ThürNatSchG 24.4.2006

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg: Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE), Januar 2003

SächsNatSchAVO (Naturschutzausgleichsverordnung) 1.1.2002

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Juli 2003
(wurde im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft von der TU Berlin erarbeitet. Die praktische Anwendung wird allerdings von den sächsischen Naturschutzbehörden, anders als z.B. in Brandenburg die HVE betreffend, gegenüber den Vorhabensträgern und ihren Planern nicht erwartet. Wg. der offiziellen staatlichen Herausgabe wird die Handlungsempfehlung bei der in diesem Heft vorgenommenen Erörterung jedoch berücksichtigt)

Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt, - für Bau und Verkehr, - des Innern, - für Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Gemeinsamer Runderlaß Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt, Dezember 2004

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt: Die Eingriffsregelung in Thüringen –Bilanzierungsmodell, 8/2005

Zusammenstellung von o.g. Gerichtsentscheidungen auf die im Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil III verwiesen wird (s.o.: V1…5, Seite … im Umwelt-Leitfaden)

V1, S. 42 - BVerwG, 10.09.1998, 4 A 35/97; 23.08.1996, 4 A 29/95

V2, S. 42 - BVerwG, 17.02.1997, 4 VR 17/96:

V3, S. 42 - VGH Mannheim, 15.11.1994, 5 S 160/93, OVG Lüneburg, 21.11.1996, 7 L 5352/95, VGH Mannheim, 03.09.1993, 5 S 874/92

V4, S. 42- BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18/99

V5, S. 42 - OVG Münster, 10.11.1993, 23 D 52/92.AK